

NIEDERSCHRIFT

zur 5. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2017 am Donnerstag, d. 7. September 2017, um 18.00 Uhr, im Rathaussaal der Stadtgemeinde St. Veit/Glan.

Anwesend:

Bürgermeister Mock Gerhard
Vizebürgermeister Ing. Kulmer Martin
Vizebürgermeister Egger Rudolf
Stadträtin Radaelli Silvia
GR. Gabriela Ettel als Vertretung für Stadtrat Kampl Herwig
GR. Michael Linzer als Vertretung für Stadtrat Knafl Helmut
Stadtrat Kerschbaumer Manfred
Gemeinderätin Mag. Glanznig-Zimmermann Isolde
Gemeinderat Brunner Walter
GR. Philipp Franz Waditzer (ab TO-Punkt III. a.) als Vertretung für Gemeinderat Knafl Klaus
GR. Robert Knabl als Vertretung für Gemeinderat Leikam Günter
Gemeinderat Ing. Seer Dietmar
Gemeinderat Wadl Dietmar
GR. Erhard Brunner jun. als Vertretung für Gemeinderat Dörflinger Gernot
Gemeinderat Maier Horst
Gemeinderat Wölkart Ernst
Gemeinderätin Waldhauser Kerstin
Gemeinderätin Stippich Elisabeth
Gemeinderat Ing. Mayer Gernot
GR. Helmut Dörflinger als Vertretung für Gemeinderätin Plangger Erika
GR. ÖR Erhard Brunner als Vertretung für Gemeinderat Sampl Jürgen
Gemeinderat Rossmann Florian
Gemeinderat Ing. Kerschbaumer Andreas
Gemeinderat Nuck Daniel
Gemeinderat Stromberger Alexander
GR. Sylvia Greiler als Vertretung für Gemeinderat Mag. Neubauer Roland
GR. Jürgen Taumberger als Vertretung für Gemeinderat Mag. Mitteregger Clemens
Gemeinderat Ing. Schmiedt Ferdinand
Gemeinderat Popodi Rudolf
Gemeinderat Christian Passin
Gemeinderätin Schrammel Nina, BA MA

Stadtamtsleiter Mag. Karl Heinz Müller als Schriftführer
Stadtamtsleiter-Stv. Fritz Orasch
Finanzverwalter Winfried Horn

Entschuldigt:

STR. Herwig Kampl, STR. Helmut Knafl, GR. Klaus Knafl, GR. Günter Leikam, GR. Erika Plangger, GR. Mag. Clemens Mitteregger, GR. Jürgen Sampl, GR. Gernot Dörflinger, GR. Mag. Roland Neubauer

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung einberufen.

Bürgermeister Gerhard Mock als Vorsitzender begrüßt die anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass insgesamt 22 Mitglieder des Gemeinderates sowie 9 Ersatzmitglieder anwesend sind. Somit ist die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung gegeben und wird diese festgestellt.

I. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift der heutigen Sitzung

Über Antrag von Bürgermeister Gerhard Mock wird einstimmig beschlossen, dass die Niederschrift über die heutige Sitzung des Gemeinderates von GR. Walter Brunner und GR. Ing. Dietmar Seer zu unterzeichnen ist.

Im Anschluss wird über Antrag von Bürgermeister Gerhard Mock einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt abzuändern:

Punkt C) Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschuss: Aufnahme Punkt 3. „Selbständiger Antrag von GR. Klaus Knafl zum Thema -Soziale Arbeit in der Stadtgemeinde St. Veit/Glan“ – Bedarfserhebung“

Aufnahme: Vertraulicher Teil, F) Familien- und Personalausschuss

II. Bericht des Bürgermeisters und der Stadträte

GR. Horst Maier:

Berichtet wird, dass die Schulwegsicherung und der Schulwegplan für die St. Veiter Schulkinder auch heuer zum Schulbeginn wiederum erfolgreich umgesetzt worden ist.

Weiters findet am 26.10. dieses Jahres am Rennbahngelände der „Tag des Heeres“ statt. Nähere Detailinformationen ergehen zu diesem Punkt noch gesondert.

Vzbgm. Ing. Martin Kulmer übernimmt die Vorsitzführung.

Bürgermeister Gerhard Mock:

Vor dem Eingehen in den eigentlichen Bericht gratuliert der Bürgermeister zunächst den Gemeinderäten Philipp Franz Waditzer, Ingo Stepanek, Gernot Dörflinger, Horst Maier und Jürgen Sampl zu deren vergangenen Geburtstagen.

Kindergarten Lastenstraße:

Der Bürgermeister informiert, dass sich die Probleme mit diesem Baukörper, die bereits von Anfang an bestanden haben, nun leider durch einen kürzlich stattgefundenen Wassereintritt fortsetzen. Durch die Gemeinde wurde eine Trocknungsfirma organisiert, die seit rund einem Monat insgesamt 17 Trocknungsgeräte rund um die Uhr im Einsatz hat. Insgesamt wurden bereits tausende Liter Wasser wiederum entfernt, doch verschiebt sich die Übernahme des Kindergartens aufgrund dieser Maßnahmen bis voraussichtlich Mitte/Ende Oktober dieses Jahres. Durch den Geschäftsführer des BÜM wurde eine zwischenzeitige Unterbringung sämtlicher Kinder in den anderen Kindergärten der Stadt organisiert.

Erfreulicherweise konnten die Sanierungsarbeiten in den Kindergärten Pestalozzi und Glandorf sowie im Bewegungskindergarten termingerecht abgeschlossen werden.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die Kassenstelle für einen Gynäkologen in St. Veit seit Herbst 2016 vakant ist. Es befinden sich zwar 50 Bewerber für diese Kassenstelle auf der Reihungsliste der Ärztekammer, doch gestalten sich die Nachbesetzungen äußerst zeitaufwendig. Es konnte aber zumindest als Übergangslösung mit dem Krankenhaus St. Veit eine Vereinbarung getroffen werden, wonach zwischenzeitig Untersuchungen auf Kassenkosten im Krankenhaus St. Veit vorgenommen werden können. Der Bürgermeister kritisiert allerdings das bestehende System der Reihungslisten, das sich als nicht mehr zeitgemäß und schwerfällig erweist und dringend einer Reformierung bedarf.

Baustelle H&M:

Die Rohbauarbeiten werden in den nächsten 14 Tagen voraussichtlich fertiggestellt sein; beim ehem. Hotel „Weißes Lamm“ befinden sich die Bauarbeiten in der Baustufe 4, wobei bis Weihnachten mit der Baufertigstellung gerechnet wird, sodass die Übergabe der Wohnungen im Frühjahr 2018 erfolgen kann.

Erfreulicherweise gibt es durch Frau Andrea Böhm am Hauptplatz im ehem. Geschäft der Fa. Reiner wiederum eine Geschäftseröffnung.

Der Neubau der Feuerwehr am Wayerfeld wird Ende September/Anfang Oktober fertiggestellt sein. Des Weiteren wurde um rund 500.000 Euro auch ein neues Feuerwehrfahrzeug angeschafft.

Beim Möbelix in St. Donat wird derzeit die Außenfassade hergestellt, sodass auch noch heuer mit der Eröffnung des neuen Möbelmarktes gerechnet werden kann.

Beim Fachmarktzentrum in der Völkermarkterstraße wurde mittlerweile die Bauverhandlung durchgeführt. Der Baubeginn wird voraussichtlich noch im Herbst dieses Jahres mit Tiefbauarbeiten starten.

Beim Parkhaus 4 sind die Planungsarbeiten derzeit im Laufen. Hinsichtlich der Statik müssen noch geringe Adaptierungen vorgenommen werden und da sich die Bodenqualität als nicht optimal erwiesen hat, müssen auch Bodenverbesserungen vorgenommen werden.

Sanierung Hochbehälter Muraunberg:

Der Bürgermeister berichtet, dass der Hochbehälter Muraunberg aus dem Jahr 1947 stammt und mittlerweile sanierungsbedürftig ist. Die Sanierungskosten würden einen Betrag von 600.000 – 700.000 Euro erforderlich machen. Demgegenüber würde ein neuer Hochbehälter auf dem modernsten Stand der Technik rund 1 Mio. Euro kosten. Höchstwahrscheinlich wird somit ein neuer Hochbehälter errichtet werden. Der alte Hochbehälter soll jedoch nicht abgerissen werden, sondern auch weiterhin als Löschwasserreserve für die Feuerwehr zur Verfügung stehen.

Die Revision im Hallenbad findet heuer in der Zeit von 25.9.-8.10.2017 statt. Ab dem 9.10. startet – wie auch in den Tennishallen – der Winterbetrieb.

Für den Glasfaserausbau im Gemeindegebiet wird gemeinsam mit der Kelag ein Masterplan erarbeitet. Hinsichtlich der Kosten ist auch die Lukrierung von Fördergeldern seitens des Landes Kärnten möglich. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass am Wiesenmarktgelände sowie am Unteren Platz bei der Einfahrt in die Fußgängerzone jeweils versenkbare Schutzpoller errichtet werden.

Mit dem Hinweis, dass die Resolution der Freiheitlichen Partei betreffend die Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes in der Sitzung des Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 zurückgezogen wurde, beendet der Bürgermeister seinen Bericht und übernimmt wiederum die Vorsitzführung.

III. A) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Stadtrates **B) Angelobung eines Ersatzmitgliedes des Stadtrates**

A) Nachwahl als Ersatzmitglied des Stadtrates:

Aufgrund der Verzichtserklärung Herrn GR Gernot Dörflinger bezüglich der Funktion als Ersatzmitglied im Gemeindevorstand (Stadtrat) für STR Helmut Knafl vom 17.8.2017 ist im Gemeinderat gem. § 24 (8) K-AGO 1998 eine Nachwahl durchzuführen.

Die Nachwahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages, der beim Vorsitzenden des Gemeinderates einzubringen ist und von mehr als der Hälfte der Angehörigen einer Gemeinderatspartei unterschrieben sein muss, der nach dem Verhältniswahlrecht ein Anspruch auf Vertretung zukommt. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind im Rahmen der Gemeinderatsitzung zu leisten.

Dazu liegt nunmehr ein entsprechender Wahlvorschlag der Gemeinderatsfraktion „SVP“ vom 7.9.2017 mit der jeweils erforderlichen Anzahl von Unterschriften vor, die im Rahmen der heutigen Gemeinderatssitzung geleistet wurden.

Nachwahlverfahren:

A): Nachwahl als Ersatzmitglied des Stadtrates

Aufgrund des Wahlvorschlages der Gemeinderatsfraktion „SVP“ vom 7.9.2017 wird Fr. GR Elisabeth Stippich als Ersatzmitglied für STR Helmut Knafl im Stadtrat der Stadt St. Veit an der Glan gemäß § 24 K-AGO für gewählt erklärt.

Fr. GR Elisabeth Stippich erklärt, die Wahl anzunehmen.

ANGELOBUNG:

B): Angelobung als Ersatzmitglied des Stadtrates

Fr. GR Elisabeth Stippich als Ersatzmitglied für STR Helmut Knafl leistet das in § 21 (3) K-AGO vorgesehene Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters.

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Die Unterlagen für die Punkte III. A) und B) werden zum Protokoll genommen (Beilage A).

IV. Antrag des Stadtrates:

Berichterstatter: Vzbgm. Ing. Martin Kulmer

1. Geschäftsverteilung zwischen dem Bürgermeister und den sonstigen Mitgliedern des Stadtrates

Dazu liegt der Zuweisungsbeschluss des Stadtrates vom 30.8.2017, der Amtsvortrag der Amtsleitung vom 22.8.2017, die Verordnung mit Geschäftsverteilung vor (Beilage B)

Über Antrag von Vzbgm. Ing. Martin Kulmer wird einstimmig beschlossen, die beiliegende Verordnung, mitsamt der Geschäftsverteilung zwischen dem Bürgermeister und den sonstigen Mitgliedern des Stadtrates zu genehmigen.

V. Anträge der Ausschüsse

A) Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschuss:

Berichterstatterin: GR. Mag. Isolde Glanznig-Zimmermann

1. BÜM Kindergarten GmbH – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung – Änderung

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 29.8.2017 und 9.8.2017, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung sowie die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 vor (Beilage C)

Über Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die beiliegende Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für die Kindergärten in St. Veit an der Glan zu genehmigen.

2. Sauna, Solarium – Erhöhung der Eintrittspreise mit 1. Oktober 2017

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie der Amtsvortrag der Amtsleitung vom 29.8.2017, der Amtsvortrag der Hallenbadverwaltung vom 9.8.2017 sowie die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 vor (Beilage D)

Über Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die Preiserhöhungen mit 1. Oktober 2017 zu genehmigen und die Eintrittspreise laut Preisliste zu erhöhen.

3. Tennishallen – Änderung der Tarife

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie der Amtsvortrag der Amtsleitung vom 29.8.2017, der Amtsvortrag der Sport- u. Freizeitanlagenverwaltung vom 9.8.2017 sowie die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 vor (Beilage E)

Über Antrag der Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die Tarifänderung für die Tennishallen mit Wirksamkeit 1. Oktober 2017 zu genehmigen.

B) Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss:

Berichterstatte: GR. Dietmar Wadl

1. Ortsdurchfahrt B94 – Katastrale Endvermessung – Erklären und Auflassen von öffentlichen Gut

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 9.8.2017, die Verordnung, Zahl: 612/003/2017 sowie die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage F)

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, in der KG 74528 St. Veit an der Glan gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages und Vermessungsurkunde von der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, GZ. 6849/11 vom 2.11.2015 die Grundbuchsanzordnung herzustellen und die angeführten Trennstücke von den jeweiligen Grundeigentümern unentgeltlich abzutreten und gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Kärntner Straßengesetzes mit beiliegender Verordnung, Zahl: 612/003/2017, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit zu erklären. Ebenso wird beschlossen, mit gleicher Verordnung Trennstücke als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit/Glan aufzulassen und unentgeltlich an das Land Kärnten abzutreten.

2. Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 10.8.2017, die Verordnung, Zahl: 640/003/2017 sowie die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage G)

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die beiliegende Verordnung über die Verkehrsregeln während des St. Veiter Wiesenmarktes mit der Zahl: 640/003/2017 zu genehmigen.

3. Aufhebung der Kurzparkzonen während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 10.8.2017, die Verordnung, Zahl: 640/002/2017 sowie die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage H)

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die Verordnung mit der Zahl 640/002/2017, mit welcher die Kurzparkzonen während des St. Veiter Wiesenmarktes aufgehoben werden, zu genehmigen.

4. Dringende Verfügungen des Bürgermeisters - Baustellenverordnungen

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 10.8.2017 sowie die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage I)

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die dringenden Verfügungen des Bürgermeisters

Nr.	Örtlichkeit	Baufirma	Begründung	Zeitraum	Zahl
1.	Waldweg	AsphaltRing Bau GmbH	Hochwasserschutzmaßnahmen	19.06.2017- 14.07.2017	260/2017
2.	Lastenstraße 6	Swietelsky BaugesmbH	Asphaltierungsarbeiten	03.07.2017- 21.07.2017	301/2017
3.	Unterer Platz	Kollitsch Bau GmbH	Kranabbau	06.07.2017	357/2017
4.	Landstraße	DPB GmbH	Kabelstörungsbehebung für A1 Telekom Austria	05.07.2017- 14.07.2017	355/2017
5.	Burggasse	MID Bau	Fassadenarbeiten bei H&M	27.07.2017- 18.08.2017	44/2017
6.	Blintendorfer Str.	TIBA Austria GmbH	Leitungsgrabungen	20.07.2017- 04.08.2017	366/2017
7.	Herzog Bernhard Str.	Kollitsch Bau GmbH	Feuerwehr Neubau Test Hochwasserschutz	28.07.2017	391/2016
8.	Friesacher Str. Kanalgarasse, Gartengasse	AsphaltRing Bau GmbH	Asphaltierungsarbeiten	01.08.2017- 30.08.2017	397/2017
9.	Friesacher Str. + Dr. Arthur Lemisch Str.	DPB GmbH	A1 Glasfaseranschlussarbeiten	01.08.2017- 31.08.2017	395/2017
10.	Solarstraße	Fernwärme Kl. St.Paul	Fernwärmeanschluss BILLA Zubau	21.08.2017- 08.09.2017	404/2017

zu genehmigen.

C) Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschuss:

Berichterstatte: GR. Walter Brunner

1. Acco Lino - Verzicht auf Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht

Weiterverkauf Parz. 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017, der Kaufvertrag sowie die Niederschrift des Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 vor (Beilage J)

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, hinsichtlich des Grundstückes 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan, gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages auf das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu verzichten und dem Weiterverkauf gemäß beiliegendem Kaufvertragsentwurf zuzustimmen.

2. Obmann Martin - Verkauf der Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8, GB 74528

St. Veit an der Glan samt dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41

Dazu liegen die Zuweisungsbeschlüsse des Stadtrates vom 16.8.2017 und 30.8.2017 sowie die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017, der Kaufvertrag sowie die Niederschrift des Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 vor (Beilage K)

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, die Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8 samt den dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41, jeweils Grundbuch 74528 St. Veit/Glan an Herrn Obmann Martin, gemäß der Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages und beiliegendem Kaufvertragsentwurf zu verkaufen.

3. Selbständiger Antrag von GR. Klaus Knafl zum Thema „Soziale Arbeit in der Stadtgemeinde St. Veit/Glan“ - Bedarfserhebung

Dazu liegt der Zuweisungsbeschluss vom Gemeinderat vom 5.7.2017, der Antrag von GR. Klaus Knafl sowie die Niederschrift des Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschusses vom 7.8.2017 vor (Beilage L)

Der Ausschuss-Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die Sitzung des Ausschusses vom 7.8.2017.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die notwendigen Räumlichkeiten durch die Gemeinde natürlich zur Verfügung gestellt werden würden. Fraglich ist jedoch, ob nicht über das Jugendzentrum bzw. dem Verein Kraftwerk ein Kontakt zu den gefährdeten Personen hergestellt werden kann.

Frau GR. Schrammel erwidert, dass die mobile Jugendarbeit andere Zielgruppen als ein Jugendzentrum im Auge hat. Die Verbindung mit dem Jugendzentrum wird daher nur sehr schwer möglich sein; ebenso wenig mit den Sozialarbeitern oder den Fachabteilungen in der Bezirkshauptmannschaft. Die Zielgruppen im Bereich der mobilen Jugendarbeit werden direkt vor Ort von Sozialarbeitern angesprochen.

STR. Radaelli vertritt die Auffassung, dass mit der Fachhochschule in Feldkirchen erhoben werden soll, ob in St. Veit an der Glan ein diesbezüglicher Bedarf gegeben ist.

In weiterer Folge wird einstimmig der Bericht des Ausschuss-Vorsitzenden zur Kenntnis genommen, welcher die Einholung von praxisorientierten Berichten und Erfahrungen aus anderen Bereichen und die zusätzliche Ladung von Auskunftspersonen zu weiteren Sitzungen des Ausschusses vorsieht.

D) Jugend- und Sportausschuss:

Berichterstatter: GR. Alexander Stromberger

1. Bericht über die Sitzung am 23.8.2017

Dazu liegt der selbständige Antrag zum Thema „Errichtung einer Calisthenicsanlage in St. Veit“ sowie die Niederschrift d. Jugend- u. Sportausschusses vom 23.8.2017 vor (Beilage M)

Der Ausschuss-Obmann berichtet über die Sitzung des Ausschusses vom 23.8.2017, der den selbständigen Antrag von GR. Elisabeth Stippich zum Thema einer Calisthenicsanlage in St. Veit an der Glan zum Gegenstand hatte.

Weiters wird der Gemeinderat davon in Kenntnis gesetzt, dass dieser Tagesordnungspunkt zur Klärung noch bestehender offener Fragen vorläufig zurückgestellt wurde und einer neuerlichen Behandlung zugeführt wird.

E) Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss:

Berichterstatter: GR. Ing. Dietmar Seer

1. Bericht über die Sitzung am 25.8.2017

Dazu liegt die Niederschrift d. Umwelt-, Wasser- und Kanalausschusses vom 25.8.2017 vor (Beilage N)

Berichtet wird über die Bereisung des Gemeindegebietes durch den Umwelt-, Wasser- und Kanalausschuss am 25.8.2017.

Dabei wurde eine Besichtigung einiger Müllsammelinseln vorgenommen und grundsätzlich festgestellt, dass Informationstafeln, welche bei den Müllinseln angebracht sind, teilweise nicht mehr aktuell sind und somit entweder zu entfernen oder zu erneuern sind.

Dazu wird durch den Bürgermeister der Auftrag an die Umwelta Abteilung gestellt, unverzüglich für die Beseitigung dieses Missstandes Sorge zu tragen.

In weiterer Folge wird der Bericht des Ausschuss-Obmannes vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss wird durch GR. Christian Passin ein selbständiger Antrag gemäß § 41 der K-AGO zum Thema „Überprüfung der Beschilderung, Bodenmarkierungen und Kartenverzeichnisse von Fahrradwegen im Gemeindegebiet, insbesondere aber im Stadtzentrum von St. Veit–und somit Gewährleistung einer durchgehenden West-Ost bzw. Nord-Süd (E-)Fahrradverbindung durch das Stadtzentrum“ (Beilage O) eingebracht.

Nach Verlesung dieses Antrages wird in weiterer Folge einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zuständigkeitshalber dem Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss unter Einbindung des zuständigen Sachbearbeiters im Rathaus zuzuweisen.

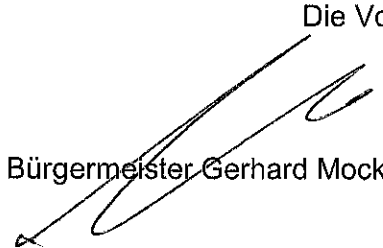
Die anwesenden Zuhörer und Pressevertreter verlassen die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19.50 Uhr

Der Schriftführer:



Die Vorsitzenden:

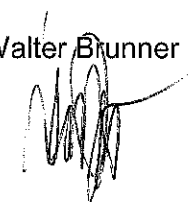


Bürgermeister Gerhard Mock

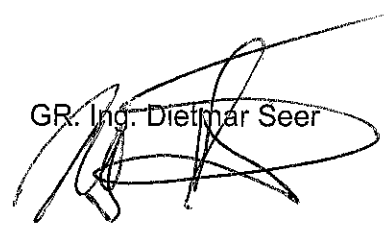


Vzbgm. Ing. Kulmer Martin

Zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates:



GR. Walter Brunner



GR. Ing. Dietmar Seer

A

Helmut Dörflinger
Herzog Bernhard Straße 10a
9300 St. Veit an der Glan

St. Veit, 17.8.2017

Betreff: Zurücklegung der Funktion als Vertreter im Gemeindevorstand

An die
Stadtgemeinde St. Veit
Hauptplatz 1
9300 St. Veit an der Glan

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Zahl:
EINGELANGT: 17. Aug. 2017
Beilagen:
Zur Erledigung an:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

Ich zeige Ihnen hiermit an, dass ich gemäß § 65 (1) a K-AGO 1998 idgF. meine Funktion als Vertreter im Gemeindevorstand von Herrn Stadtrat Helmut Knafl mit sofortiger Wirkung zurücklege.

Die Ausübung meines Gemeinderatsmandats sowie meine Funktionen in den Ausschüssen sind von dieser Erklärung nicht berührt und bleiben unverändert aufrecht.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Durchführung der erforderlichen Änderungen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


(Gernot Dörflinger)

A

SVP-Fraktion im Gemeinderat der
Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

St. Veit an der Glan, 7.9.2017

Betreff: WAHLVORSCHLAG als Ersatzmitglied des STADTRATES

Herr
Bürgermeister
Gerhard Mock
als Vorsitzenden des Gemeinderates der Stadt St. Veit an der Glan

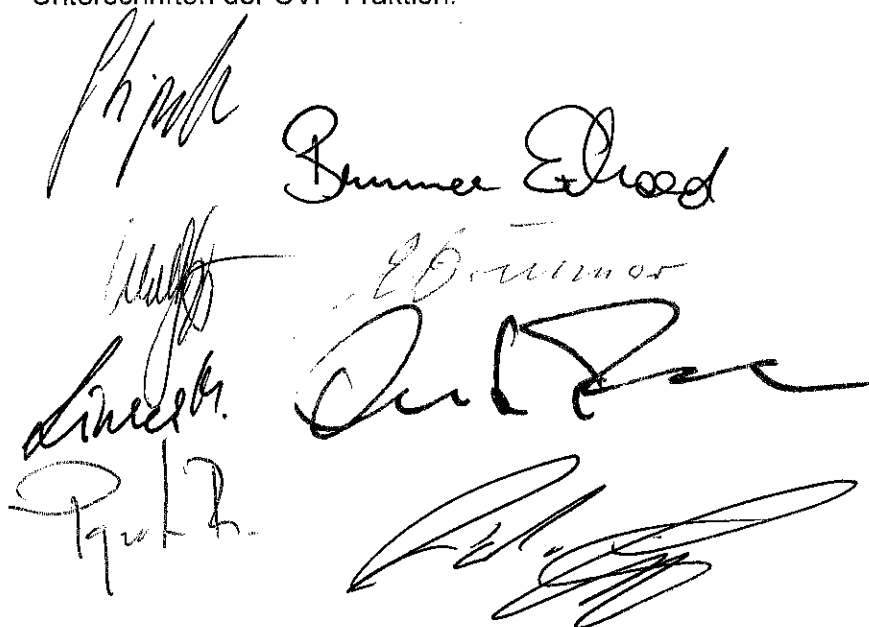
Die **SVP** als im Sinne des § 24 K-AGO 1998 vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei schlägt folgendes Gemeinderatsmitglied als Ersatzmitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vor:

Zum Ersatzmitglied von STR Helmut Knafl im Stadtrat der Stadt St. Veit an der Glan :

GR Elisabeth Stippich

Die Vorsitzende wird ersucht, die vorstehend Genannte für gewählt zu erklären.

Unterschriften der SVP-Fraktion:



The block contains seven handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two columns. The left column has four signatures, and the right column has three. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script. The first signature on the left is 'Stippich', the first on the right is 'Günther Eder'. The other signatures are less legible but appear to be names of SVP members.

9. Folgende Verhandlungsgegenstände werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zugewiesen:

1) Antrag des Stadtrates an den Gemeinderat:

Berichterstatte r Vzbgm. Ing. Martin Kulmer

1. Änderung der Geschäftsverteilung zwischen dem Bürgermeister und den sonstigen Mitgliedern des Stadtrates

Dazu liegt der Amtsvortrag der Amtsleitung vom 22.8.2017 vor (Beilage H)

Über Antrag von Vzbgm. Ing. Martin Kulmer wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt als Antrag des Stadtrates im Gemeinderat zu behandeln bzw. in weiterer Folge zur Beschlussfassung zuzuweisen.

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Sitzung vom 22.8.2017
Zur Erledigung an: GKR
ERLEDIGUNG MITTE MELDEN

B

Betr.: Änderung der Geschäftsverteilung zwischen dem Bürgermeister und den sonstigen Mitgliedern des Stadtrates

An den
Gemeinderat

22. August 2017

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Aufgrund der Zurücklegung der Funktion als Vertreter im Gemeindevorstand von Herrn GR. Gernot Dörflinger vom 17.8.2017, ist eine Nachwahl eines neuen Ersatzmitgliedes von Herrn Stadtrat Helmut Knafl notwendig.

Frau GR. Elisabeth Stippich wird zukünftig die Funktion des Ersatzmitgliedes im Stadtrat von Herrn Knafl übernehmen.

Finanzierung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die beiliegende Geschäftsverteilung zwischen dem Bürgermeister und den sonstigen Mitgliedern des Stadtrates zu beschließen.

F.d.R.:



Der Referent:

i.V. 

Zahl: 003-002/2017

7. September 2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, mit der die **Geschäftsverteilung zwischen dem Bürgermeister und den sonstigen Mitgliedern des Stadtrates** geregelt wird

Gemäß § 69 (6) der K-AGO 1998 idgF. wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Die dem Bürgermeister gemäß § 69 Absatz 2 und 3 K-AGO 1998 idgF. obliegenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches werden auf diesen sowie die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt.
- (2) Die Aufgabenverteilung erfolgt nach dem in der Anlage 1 enthaltenen Geschäftsverteilungsplan.

§ 2 Vertretung

- (1) Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder des Stadtrates wie folgt wechselseitig zu vertreten:

1. Die Vizebürgermeister Ing. Martin Kulmer und Rudolf Egger
2. Die Stadträte Manfred Kerschbaumer und Silvia Radaelli
3. Die Stadträte Helmut Knafl und Herwig Kampl

§ 3 Fertigung

- (1) Die Fertigung der Entscheidungen, Verfügungen und sonstigen Amtshandlungen hat unter Beisetzung der Fertigungsklausel zur eigenhändigen oder beglaubigten Unterschrift zu erfolgen.
- (2) Die Fertigungsklausel lautet: „Der Bürgermeister“; wenn jedoch die Angelegenheiten in den Aufgabenbereich eines Mitgliedes des Stadtrates fallen: „Für den Bürgermeister“.
- (3) Hinsichtlich der auf die Mitglieder des Stadtrates aufgeteilten Aufgaben handeln die Mitglieder des Stadtrates im Namen des Bürgermeisters und sind an dessen Weisungen gebunden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt mit diesem Datum die Verordnung vom 24.3.2015, mit der eine Geschäftsverteilung für den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates erlassen wurde mitsamt der damit verbundenen Anlage, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock

GESCHÄFTSVERTEILUNG

Bürgermeister Gerhard Mock

Alle nicht ausdrücklich einem anderen Referenten übertragenen Belange, insbesondere jedoch die Angelegenheiten Baureferat, Kindergärten-Objekte, städt. Betriebe, freiwillige Feuerwehren, Marktwesen (ausgenommen Wiesenmarkt) soweit diese Angelegenheiten nicht der STAMA Veranstaltungs- und Stadtmarketing GmbH übertragen sind.

1. Vizebürgermeister Ing. Martin Kulmer (Ersatz: GR Ernst Wölkart)

Wohnungen, Liegenschaften, Personal.

2. Vizebürgermeister Rudolf Egger (Ersatz: GR Walter Brunner)

Wiesenmarkt, Friedhof, Städtepartnerschaften.

Stadtrat Manfred Kerschbaumer (Ersatz: GR Dietmar Wadl)

Finanzen, Sport, Jugend.

Stadträtin Silvia Radaelli (Ersatz: GR Horst Maier)

Soziales; Kultur, soweit diese Angelegenheiten nicht der STAMA Veranstaltungs- und Stadtmarketing GmbH übertragen sind, Schul- und Bildungswesen einschließlich des Musikschulwesens.

Stadtrat Herwig Kampl (Ersatz: Ing. Dietmar Seer)

Gesundheit, Umweltschutz, Kanalisation, Wasserversorgung, Verkehr.

Stadtrat Helmut Knafl (Ersatz: GR Elisabeth Stippich)

Land- und Forstwirtschaft, Tierkörperverwertung, Tourismus.

Anlage 1

07.09.2017

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN**Bürgermeister Gerhard Mock:**

Alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem sonstigen Mitglied des Stadtrates übertragen werden, insbesondere daher sämtliche Angelegenheiten:

Alle Angelegenheiten des städtischen Bauamtes

Kindergärten

Sämtliche infrastrukturelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der städtischen Kindergärtenobjekte, insbesondere der Neu- und Umbau einschließlich der Mütterberatung.

Städtische Betriebe

Alle grundsätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb der genannten städtischen Betriebe, einschließlich des erforderlichen Sach- und Personalaufwandes

Belange der freiwilligen Feuerwehren

Marktwesen

Maßnahmen bezüglich der Organisation und Durchführung der einzelnen Märkte (ausgenommen: St. Veiter Wiesenmarkt), insbesondere das Marktpolizeiwesen

1. Vizebürgermeister Ing. Martin Kulmer:

Wohnungswirtschaft

Allgemeine Angelegenheiten der Wohnungsbewirtschaftung und Maßnahmen in Einzelfällen, vor allem im Zusammenhang mit Wohnungszuweisungen und Wohnungstauschvorgängen

Mietwesen

Mietrechtsfragen, Mietzinsbildung, -festsetzung und -abrechnung, Mietzinsbeihilfen, Tilgungspläne

Liegenschaftsvermögen

Bebaute Grundstücke (Häuser), unbebaute Grundstücke, Angelegenheiten des Grundverkehrs

grundstücksgleiche Rechte (Servitutsrechte und ähnliche Berechtigungen)

Personal

Allgemeine Angelegenheiten des Dienstrechtes der Beamten- und Vertragsbediensteten, insbesondere Mitwirkung bei der Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen, Vordienstzeitenanrechnung, Dienstposten- und Stellenplan, Urlaubs- und Abfertigungsrecht, Reisekosten, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Angelegenheiten der gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung sowie der Mitarbeitervorsorge

2. Vizebürgermeister Rudolf Egger:

St. Veiter Wiesenmarkt

Maßnahmen bezüglich der Organisation und der Durchführung des St. Veiter Wiesenmarktes einschließlich des Marktpolizeiwesens

Friedhofsverwaltung

Infrastrukturelle Maßnahmen bezüglich des Friedhofsgebäudes und der Leichenhalle, der Grabstellen sowie der Ehren- und Kriegsgräber

Sämtliche erforderliche Maßnahmen zur Förderung und Aufrechterhaltung der Städtepartnerschaften

Stadtrat Manfred Kerschbaumer:

Finanzverwaltung der Gemeinde

Finanzrecht, Finanzausgleichs- und Währungsangelegenheiten, Haushaltswesen, Voranschläge und Abschlüsse, Kassenwesen, Rechnungswesen und – prüfungen, Mahn- und Vollstreckungswesen

Allgemeines Kapital- und Fahrnisvermögen

Verwaltung des Gesamtvermögens, Vermögensübersichten

Kapitalvermögen (Rechte, Forderungen, Beteiligungen, Aktien)

Rücklagen

Schulden und Bürgschaften (Anleihen, Darlehen, Kassenkredite)

Fahrnisvermögen - Übersichten und Bewertungen

Steuern und Abgaben

Formelles und materielles Abgabenrecht einschließlich der Abgabenverfahrensgesetze, Bewertungsvorschriften, Bundes- und Landesabgaben sowie der davon abgeleiteten Gemeindeabgaben, insbesondere die Bereiche Grundsteuer, Kommunalsteuer, Hundeabgabe, Vergnügungssteuer, Benützungs- und Verwaltungsabgabe,

Ertragsanteile und Umlagen

Steuerpflicht der Gemeinde gegenüber Bund und Land

Steuererklärungen der Gemeinde für ihre Betriebe und Anstalten

Jugend und Sport

Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des Sports, der Sportstätten sowie der Anliegen der Jugend

Stadträtin Silvia Radaelli:

Soziales

Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes in Not- und Härtefällen, Mitwirkung bei der Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung sowie bei der Unterbringung in Anstalten und Heimen, Hilfe zur Eingliederung Behinderter sowie allgemeine soziale Maßnahmen.

Kulturwesen, soweit diese Angelegenheiten nicht der STAMA Veranstaltungs- und Stadtmarketing GmbH übertragen sind.

Allgemeine und besondere Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Kultur-, Kunst- und Wissenschaftspflege einschließlich der Volksbildung, sowie der Brauchtums-, Gemeinschafts- und Heimatpflege

Allgemeine Schulverwaltung

Insbesondere die Belange der Schulsprengeländerungen, Schulmatrik, Gastschulwesen und Schulerhaltungsbeiträge, Schülerbetreuung, Schulferien, Schulfeiern, Schulgesundheitspflege, Schülerstipendien,

Volksschulen

Schulgebäude, Neubau, Umbau, Instandhaltung, infrastrukturelle Maßnahmen wie Beheizung, Beleuchtung und Einrichtung, ferner Angelegenheiten der Reinigung, Lehr- und Lernmittel und restlicher Sachbedarf

Musikschulwesen

Schulgebäude, Neubau, Umbau, Instandhaltung, infrastrukturelle Maßnahmen wie Beheizung, Beleuchtung und Einrichtung, ferner Angelegenheiten der Reinigung, Lehr- und Lernmittel und restlicher Sachbedarf

Ermessensangelegenheiten im Bereich des sonstigen Bildungswesens (Berufsschulen, Fachschulen und Mittelschulen), insbesondere Studien- und Lernbeihilfen

Stadtrat Herwig Kampf:**Gesundheit**

Maßnahmen zur Förderung und Sicherung des allgemeinen Gesundheitswesens und der Gesundheitsförderung und -vorsorge; Maßnahmen im Bereich „Gesunde Gemeinde“

Umweltschutz

Allgemeine und besondere Maßnahmen der Gemeinde in den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere das Altstoff- und Problemstoffsammelwesen

Kanalisation, Abwässer

Neubau, Erweiterungen, Instandhaltung und Reinigung des städtischen Kanalnetzes, Herstellung der Kanalanschlüsse, Bau- und Erhaltung von Kläranlagen, Festlegung der Kanalgebühren

Wasserversorgung, Wasserleitung, öffentliche Brunnen

Ausbau, Erweiterung und Instandhaltung des städtischen Wasserleitungsnetzes, Festlegung der Wassergebühren

Straßen, Plätze und Brücken

Straßen- und verkehrsrechtliche Maßnahmen, vor allem der Neubau, Erweiterungen, Instandhaltung und Reinigung des städtischen Straßenwesens, der Plätze und Brücken einschließlich der straßenpolizeilichen Maßnahmen

Stadtrat Helmut Knafl:**Land- und forstwirtschaftliche Agenden**

Insbesondere land- und forstwirtschaftliche Förderungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht

alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Tierkörperverwertung

Tourismus, soweit diese Angelegenheiten nicht der STAMA Veranstaltungs- und Stadtmarketing GmbH übertragen sind.

Allgemeine und besondere Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung des regionalen und überregionalen Tourismus, die Tourismuswerbung und damit zusammenhängende Betreuungsveranstaltungen

7. Folgende Verhandlungsgegenstände werden den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen:

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan/STR. vom 16.8.2017
Zur Erledigung an: Finanz. a.
ERLEDIGUNG MITTE MELD

A) Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschuss:

1. BÜM Kindergarten GmbH – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung - Änderung

Dazu liegt der Amtsvortrag der Amtsleitung vom 9.8.2017 vor (Beilage E)

Über Antrag von Bürgermeister Gerhard Mock wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Finanz-, -, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

10. Folgende Verhandlungsgegenstände werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zugewiesen:

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan/STR. vom 30.8.-2017
Zur Erledigung an: GR
ERLEDIGUNG MITTE MELD

1) Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschuss:

1. BÜM Kindergarten GmbH – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung
- Änderung

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 29.8.2017 und 9.8.2017 sowie die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 vor (Beilage O)

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher die beiliegende Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für die Kindergärten in St. Veit an der Glan zu genehmigen.

C

**Betreff: BÜM Kindergarten GmbH – Kinderbildung- und –betreuungsordnung
- Änderung**

am 29.8.2017

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

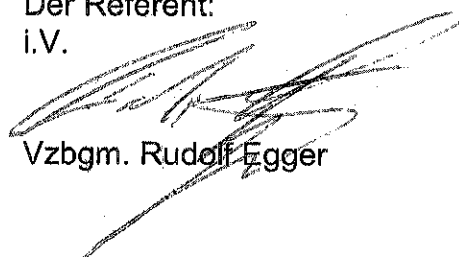
Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag der Amtsleitung vom 9.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses einstimmig beschlossen, die beiliegende Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für die Kindergärten in St. Veit an der Glan zu genehmigen.

F.d.R.:

Der Referent:
i.V.
Vzbgm. Rudolf Egger

**Betr.: BÜM Kindergarten GmbH – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung
- Änderung**

An den
Gemeinderat
im Wege des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus-
und Verwaltungsausschuss

9. August 2017

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Die Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für die St. Veiter Kindergärten wurde aus folgenden Gründen angepasst:

- Standortverlegung des Fröbel Kindergartens und die damit verbundenen neuen Öffnungszeiten (siehe Punkt IV, Abs.1)
- Ergänzung des Geschwistertarifes (siehe Punkt VI, Abs.2)
- Ergänzung der Tarife für Sommerkindergarten (siehe Punkt VI, Abs. 3)
- Kleinere formelle Änderungen in Anlehnung an das Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (LGBl Nr. 3/2017)

Die neue Verordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 in Kraft.

Finanzierung:

-

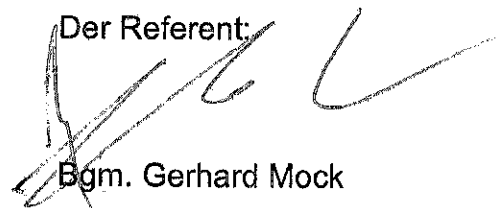
Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, die beiliegende Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für die Kindergärten in St. Veit an der Glan zu genehmigen.

F.d.R.:



Der Referent:



Bgm. Gerhard Mock



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für die Kindergärten in St. Veit an der Glan

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 7. September 2017 und § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011 i.d.g.F wird für die Kindergärten der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan verordnet:

I. AUFGABEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

II. AUFNAHME

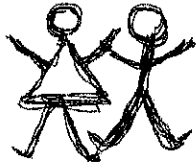
1. Die Aufnahme erfolgt durch die Trägerin, BÜM Kindergarten GmbH, nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr). Diese Kinder werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
 - b) das vollendete dritte Lebensjahr
 - c) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher in der BÜM Zentrale, Bräuhausgasse 23, erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die BÜM Kindergarten GmbH
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten
 - f) die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten
 - g) die Vorlage der Geburtsurkunde
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.



5. Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Kindergartenjahr.
6. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTENS

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen.
Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Vorschriften für den Besuch des letzten Kindergartenjahres sind in den Paragraphen 20 bis 25 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) festgehalten. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 16 Stunden zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit Hausschuhen, einer Jausentasche (mit Namensschild) sowie Turnbekleidung erforderlich.
4. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die PädagogInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die PädagogInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den PädagogInnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
Die PädagogInnen sind angewiesen, keine Medikamente zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit,



Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die PädagogInnen.

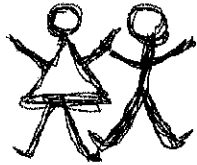
6. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.
7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Zentrale der BÜM Kindergarten GmbH zu informieren.
10. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen der/die Kindergartenleiter/in und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

IV. BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. In allen städtischen Kindergärten – mit Ausnahme im Kindergarten Pestalozzi mit kürzerer Öffnungszeit – werden die Betriebszeiten von Montag bis Freitag mit 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt.
Die Öffnungszeiten im Kindergarten Pestalozzi werden von Montag bis Freitag mit 6.45 Uhr bis 14.45 Uhr festgesetzt.
2. Sollte ein Kindergartenkind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung bis Ende Mai mittels Anmeldeformular (liegt im Kindergarten auf) verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.

V. ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).



- b) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung
- c) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- d) Verletzung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten
- e) Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören
- f) Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten

VI. ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Elternbeitrag wird im Vorhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug von der BÜM Kindergarten GmbH eingezogen.
2. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer (Basis Kindergartenjahr 2016/17) beträgt

Tarif	Essen	Elternbeitrag	Geschwisterarif *1)
MG bis 11.30 Uhr	nein	90,00 € *2)	90,00 €
MG bis 12.30 Uhr	ja	130,00 €	115,00 €
HG bis 14.00 Uhr	ja	145,00 €	130,00 €
HG bis 14.45 Uhr	ja	147,00 €	132,00 €
GTG bis 17.00 Uhr	ja	170,00 €	155,00 €

MG... Mittagsgruppe / HG... Halbtagsgruppe / GTG... Ganztagsgruppe
HG bis 14.45 – nur im Kindergarten Pestalozzi

*1) ab einem oder mehreren Geschwister/n wird für diese/s ein reduzierter Elternbeitrag eingehoben
Im letzten Kindergartenjahr findet der Geschwisterarif keine Anwendung

*2) im vorletzten Kindergartenjahr wird der Elternbeitrag beim Tarif „MG bis 11.30 Uhr“ um 5% ermäßigt
(K-KBBG § 21 Abs. 7)

für das letzte Kindergartenjahr, vor Beginn der Schulpflicht

Tarif	Essen	Elternbeitrag
MG bis 11.30 Uhr	nein	0,00 €
MG bis 12.30 Uhr	ja	45,00 €
HG bis 14.00 Uhr	ja	60,00 €
HG bis 14.45 Uhr	ja	62,00 €
GTG bis 17.00 Uhr	ja	85,00 €

3. für den Kindergartenbetrieb während der Sommerferien beträgt die Höhe des wöchentlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer (Basis Kindergartenjahr 2016/17).

Tarif	Essen	Elternbeitrag
MG bis 11.30 Uhr	nein	28,00 €
MG bis 12.30 Uhr	ja	40,00 €
HG bis 14.00 Uhr	ja	42,00 €
GTG bis 17.00 Uhr	ja	49,00 €

4. Ab dem Kindergartenjahr 2017/18 werden die Elternbeiträge jährlich auf Basis des Österreichischen VPI 2010 (Quelle Statistik Austria) des Monats Juni in der Höhe der prozentuellen Steigerung zum Vorjahr erhöht. Die errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.



5. Die BÜM Kindergarten GmbH behält sich weiters vor, je nach Aufwand einen Unkostenbeitrag für Bastelmaterial einzuheben.
6. Ab einer Abwesenheit von zehn aufeinander folgenden Kindergarten Tagen aufgrund Krankheit wird gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ein Rückersatz des Verpflegungsgeldes in der Höhe von täglich € 1,50 gewährt.
7. Ab einer Abwesenheit von zwanzig aufeinander folgenden Kindergarten Tagen aufgrund Krankheit wird gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes anstatt des monatlichen Elternbeitrages ein Beitrag von € 40,00 pauschal verrechnet. Ausgenommen sind Kinder im letzten Kindergartenjahr, welche den Tarif „MG bis 11:30 Uhr“ in Anspruch nehmen.
8. Im Falle einer Entlassung ist der Elternbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.

VII. DATENSCHUTZ

Dazu berechnete Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Des Weiteren erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass personenbezogene Daten der Kinder, der Erziehungs- bzw. Abholberechtigten elektronisch verarbeitet werden.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung verwendet werden kann.

Diese Verordnung tritt ab dem Kindergartenjahr 2017/18 in Kraft.

St.Veit an der Glan, am 7. September 2017

Für die BÜM Kindergarten GmbH

BÜM
KINDERGARTEN GMBH
BRÄUHAUSGASSE 23
9300 ST. VEIT/GLAN
Tel. 04212/5003, Fax DW 21

Ing. Martin Kulmer
Geschäftsführung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses** vom Montag, dem 28. August 2017, mit Beginn um 17.30 Uhr, im Sitzungszimmer.

Anwesende:

GR Mag. Isolde Glanznig-Zimmermann als Vorsitzende
GR Ing. Andreas Kerschbaumer
GR Mag. Roland Neubauer
GR Walter Brunner
GR Gabriela Ettl als Ersatz für GR Ing. Ferdinand Schmiedt

Friedrich Orasch als Ersatz für AL Mag. Karl Heinz Müller
Winfried Horn – Schriftführer

Mit beratender Stimme:

Entschuldigt abwesend:

GR Ing. Ferdinand Schmiedt
GR Klaus Knafl

AL Mag. Karl Heinz Müller

Als Zuhörer anwesend:

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung einberufen. Nach Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende wurde von ihr die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Tagesordnung:

1. Posteinläufe
2. Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters
3. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift
4. BÜM Kindergarten GmbH – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung - Änderung
5. Sauna, Solarium – Erhöhung der Eintrittspreise mit 1. Oktober 2017
6. Tennishallen – Änderung der Tarife

1. Posteinläufe

Es waren keine Posteinläufe zu verzeichnen.

2. Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters

Über Antrag von GR Mag. Roland **Neubauer** wird die Obfrau, GR Mag. Isolde **Glanznig-Zimmermann**, einstimmig zur Berichterstatterin für alle Verhandlungsgegenstände der heutigen Sitzung gewählt, sowie im Falle einer eventuellen Verhinderung der Obfrau wird GR Ing. Andreas **Kerschbaumer** einstimmig zum Berichterstatter für alle Verhandlungsgegenstände der heutigen Sitzung gewählt.

3. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift

Über Antrag von GR Mag. Roland **Neubauer** wird einstimmig GR Ing. Andreas **Kerschbaumer** zum Unterfertiger der Niederschrift gewählt.

4. BÜM Kindergarten GmbH – Kinderbildungs- und –betreuungsordnung - Änderung

Die Vorsitzende verliest den diesbezüglichen Amtsvortrag der Amtsleitung vom 9. August 2017 und erläutert einzelne Positionen aus der Kinderbildungs- und –betreuungsordnung wie z.B.:

- a) Die Standortverlegung des Fröbel Kindergartens und die damit verbundenen neuen Öffnungszeiten (siehe Punkt IV, Abs. 1).
- b) Die Geschwistertarife (siehe Punkt VI, Abs. 2).
- c) Kindegartentarife für den Sommerkindergarten (siehe Punkt VI, Abs. 3).

Über Antrag von GR Ing. Andreas **Kerschbaumer** wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die beiliegende Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für die Kindergärten in St. Veit an der Glan in der vorliegenden Form zu genehmigen.

5. Hallen - Freibad – Erhöhung der Eintrittspreise mit 1. Oktober 2017

Die Vorsitzende verliest den diesbezüglichen Amtsvortrag der Hallenbadverwaltung vom 9. August 2017 und erläutert einzelne Preisänderungen daraus.

Über Antrag von GR Ing. Andreas **Kerschbaumer** wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, die Preiserhöhungen mit 1. Oktober 2017 zu genehmigen und die Eintrittspreise lt. vorliegender Preisliste zu erhöhen.

6. Tennishallen – Änderung der Tarife

Die Vorsitzende verliest teilweise den diesbezüglichen Amtsvortrag der Sport- und Freizeitanlagenverwaltung vom 9. August 2017 und erläutert einzelne Tarifänderungen daraus.

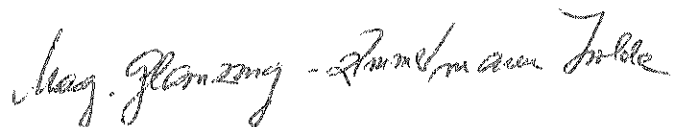
Über Antrag von GR Ing. Andreas **Kerschbaumer** wird dem Gemeinderat **einstimmig** empfohlen, die Tarifänderungen für die Tennishallen mit Wirksamkeit 1. Oktober 2017 zu genehmigen.

Ende der Sitzung: 17.43 Uhr

Der Schriftführer:



Die Vorsitzende:



Ein Mitglied des Ausschusses:



Dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme:

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
 GR/STR. vom 16.8.2017
 Zur Erledigung an: Fin. Aussch.
 ERLEDIGUNG SITTE MELDEN!

2. Sauna, Solarium – Erhöhung der Eintrittspreise mit 1. Oktober 2017

Dazu liegt der Amtsvortrag der Hallenbadverwaltung vom 9.8.2017 vor (Beilage F)

Über Antrag von Bürgermeister Gerhard Mock wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

2. Sauna, Solarium – Erhöhung der Eintrittspreise mit 1. Oktober 2017

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 29.8.2017, der Hallenbadverwaltung vom 9.8.2017 sowie die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 vor (Beilage P)

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
 GR/STR. vom 30.08.2017
 Zur Erledigung an: GR
 ERLEDIGUNG SITTE MELDEN!

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher die Preiserhöhung mit 1. Oktober 2017 zu genehmigen und die Eintrittspreise laut Preisliste zu erhöhen.

7

Betreff: Sauna, Solarium – Erhöhung der Eintrittspreise mit 1. Oktober 2017

am 29.8.2017

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag der Hallenbadverwaltung vom 9.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses einstimmig beschlossen, die Preiserhöhung mit 1. Oktober 2017 zu genehmigen und die Eintrittspreise laut Preisliste zu erhöhen.

F.d.R.:



Der Referent:

i.V.



(Vzbgm. Ing. Martin Kulmer)

Hallenbadverwaltung
81 – Oswald Krenn

Erhöhung der Eintrittspreise
mit 1. Oktober 2017

am 9. August 2017

A m t s v o r t r a g

A) Sachverhaltsdarstellung:

Auf Grund der ständig steigenden Preise bei den Wartungsarbeiten bzw. den Lieferanten sieht sich die Hallenbadverwaltung gezwungen mit 1. Oktober eine Erhöhung der Eintrittspreise vor allem im Saunabereich vorzunehmen. Die Neugestaltung der Preise ist lt. Preisliste ersichtlich.

B) Finanzierung:

Keine Aussage erforderlich

C) Beschlußvorschlag:

Seitens der Hallenbadverwaltung wird vorgeschlagen, die Preiserhöhung mit 1. Oktober 2017 zu genehmigen und die Eintrittspreise lt. Preisliste zu erhöhen.

F.d.R.



Der Referent:



Hallen- Freibad

TARIFÜBERSICHT

Kategorie	Preis alt	Preis neu
Erwachsene – Einzelkarte	€ 6,00	€ 6,00
Erwachsene – Einzelkarte (ab 19 Uhr)	€ 4,80	€ 4,80
Erwachsene – Zehnerblock	€ 48,00	€ 48,00
Erwachsene – Saisonkarte Sommer	€ 80,00	€ 80,00
Kinder – Einzelkarte (von 6 – 15,99 Jahren)	€ 4,00	€ 4,00
Kinder – Einzelkarte (ab 19 Uhr)	€ 3,00	€ 3,00
Kinder – Zehnerblock (von 6 bis 15,99 Jahren)	€ 30,00	€ 30,00
Kinder – Saisonkarte Sommer	€ 50,00	€ 50,00
Erwachsene mit Behindertenausweis	€ 4,00	€ 4,00
Schülergruppen / Person	€ 2,50	€ 2,50
Mehrtageskarte gültig von Donnerstag bis Dienstag (ausgenommen Mittwoch)	€ 550,00	€ 590,00

Miet- und Leihgebühren	Einsatz	Preis alt	Preis neu
Bademantel – Leihgebühr	€ 10,00	€ 4,50	€ 4,50
Handtuch – Leihgebühr	€ 10,00	€ 3,50	€ 3,50
Einzelkabine	€ 3,00	€ 2,50	€ 2,50
Einzelkabine – Sommersaison	€ 10,00	€ 70,00	€ 70,00
Mietbox – Sommersaison	€ 10,00	€ 40,00	€ 40,00
Schirm – Leihgebühr – Sommersaison		€ 3,00	€ 3,00
Liegen – Leihgebühr – Sommersaison		€ 4,00	€ 4,00
Tischtennis ½ Stunde – Sommersaison		€ 2,00	€ 2,00
Solariumgebühren		Preis alt	Preis neu
1 Einheit (5 Minuten)		€ 2,50	€ 3,00
Block mit 15 Einheiten (75 Minuten)		€ 33,00	€ 39,00

BETRIEBSZEITEN

April, Mai u. September	Hallenbad – Montag bis Sonntag von 09 bis 21 Uhr
Juni - August	Hallen- und Freibad – Montag bis Sonntag von 09 bis 20 Uhr
Oktober - März	Hallenbad – Montag bis Sonntag von 09 bis 22 Uhr

Saunalandchaft

TARIFÜBERSICHT

Kategorie	Einsatz	Preis alt	Preis neu
Erwachsene - Einzelkarte	€ 5,00	€ 13,00	€ 14,00
Erwachsene - Einzelkarte ab 19 Uhr	€ 5,00	€ 10,00	€ 11,00
Erwachsene (mit Behindertenausweis)	€ 5,00	€ 11,00	€ 12,00
Kinder - Einzelkarte (nur in Begleitung Erwachsener)	€ 5,00	€ 8,00	€ 9,00
Erwachsene - Zehnerblock		€ 110,00	€ 120,00
Erwachsene - Zwanzigerblock		€ 200,00	€ 220,00

BETRIEBSZEITEN

April, Mai u. September	Sauna – Montag bis Sonntag und Feiertags von 09 bis 21 Uhr
	<u>Mittwoch</u> – Damensauna von 09 bis 21 Uhr

3. Tennishallen – Änderung der Tarife

Über liegt der Amtsvortrag der Sport- und Freizeitanl.verw. vom 9.8.2017 vor (Beilage G)

~~GN/STR.~~ vom ... 16.8.2017 ...
Zur Erledigung an: Fin. Aussch.
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN!

Über Antrag von Bürgermeister Gerhard Mock wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

E

8

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
~~GN/STR.~~ vom ... 30.8.2017 ...
Zur Erledigung an: GR
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN!

3. Tennishallen – Änderung der Tarife

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 29.8.2017, der Sport- u. Freizeitanlagenverwaltung und 9.8.2017 sowie die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 vor (Beilage Q)

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher die Tarifänderung für die Tennishallen mit Wirksamkeit 1. Oktober 2017 zu genehmigen.

E

Betreff: Tennishallen – Änderung der Tarife

am 29.8.2017

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag der Sport- und Freizeitanlagenverwaltung vom 9.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses vom 28.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

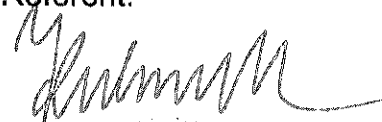
Über Antrag des Finanz-, Wirtschafts-, Tourismus- und Verwaltungsausschusses einstimmig beschlossen, die Tarifänderung für die Tennishallen mit Wirksamkeit 1. Oktober 2017 zu genehmigen.

F.d.R.:



Der Referent:

i.V.



(Vzbgm. Ing. Martin Kulmer)

E

Sport- und Freizeitanlagenverwaltung
81 – Oswald Krenn

Tennishallen - Änderung der Tarife

am 9. August 2017

A m t s v o r t r a g

A) Sachverhaltsdarstellung:

Um eine bessere Auslastung der Tennishallen zu erreichen sollen die Tarife für die Benutzung der Tennishallen mit Wirkung 1. Oktober 2017 wie folgt geändert werden..

Einzelstunden	bisher	ab 1. Okt. 2017
Montag – Freitag		
08.00 – 17.00 Uhr	€ 19,--	19,00
17.00 – 22.00 Uhr	€ 22,--	22,00
Einzelstunden		
Sa, So - Feiertage		
08.00 – 24.00 Uhr	€ 22,--	18,00
Winterabo		
Montag – Freitag		
08.00 – 13.00 Uhr	€ 350,--	360,00
13.00 – 17.00 Uhr	€ 440,--	450,00
17.00 – 22.00 Uhr	€ 500,--	510,00
22.00 – 24.00 Uhr	€ 350,--	360,00
Winterabo		
Sa – So		
08.00 – 13.00 Uhr	€ 440,--	340,00
13.00 – 24.00 Uhr	€ 500,--	420,00
Zehnerblock –	€ 165,--	175,00
Wintersaison		
Einzelstunde -	€ 9,--	€ 9,00
Sommersaison		

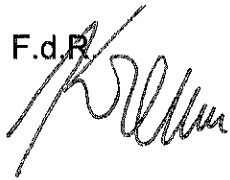
B) Finanzierung:

Keine Aussage erforderlich

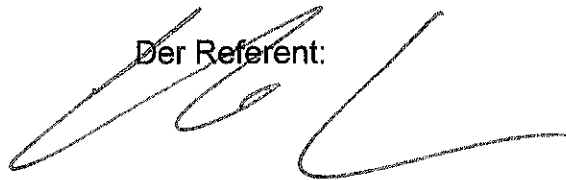
C) Beschlußvorschlag:

Seitens der Sportanlagenverwaltung wird vorgeschlagen, die Preisänderungen für die Benutzung der Tennishallen mit Wirksamkeit 1. Oktober 2017 zu genehmigen.

F.d.R.



Der Referent:



2) Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss:

1. Ortsdurchfahrt B94 – Katastrale Endvermessung – Erklären und Auflassen von öffentlichen Gut

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 9.8.2017 und die Niederschrift des Erneuerbare Energie und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage I)

Handwritten 'F' in the top right corner.

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
PRÄS. vom 30.8.2017
Zur Entscheidung an OR
ERLEDIGUNG DATUM: 30.8.2017

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher, in der KG 74528 St. Veit an der Glan gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages und Vermessungsurkunde von der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, GZ. 6849/11 vom 2.11.2015 die Grundbuchsanordnung herzustellen und die angeführten Trennstücke von den jeweiligen Grundeigentümern unentgeltlich abzutreten und gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Kärntner Straßengesetzes mit beiliegender Verordnung, Zahl: 612/003/2017 zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit zu erklären. Ebenso wird empfohlen, mit gleicher Verordnung Trennstücke als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit/Glan aufzulassen und unentgeltlich an das Land Kärnten abzutreten.

B) Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss:

1. Ortsdurchfahrt B94 – Katastrale Endvermessung – Erklären und Auflassen von öffentlichen Gut

Dazu liegt der Amtsvortrag des Bauamtes vom 9.8.2017 vor (Beilage H)

Über Antrag von Stadtrat Herwig Kampl wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
PRÄS. vom 16.8.2017
Zur Entscheidung an Verh. Ausschl.
ERLEDIGUNG DATUM: 16.8.2017

F

**Betreff: Ortsdurchfahrt B94 – Katastrale Endvermessung
– Erklären u. Auflösen von öffentlichen Gut**

am 28. August 2017

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag des Bauamtes vom 9.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses wird einstimmig beschlossen, in der KG 74528 St. Veit an der Glan gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages und Vermessungsurkunde von der Vermessungskanzlei DI. Werner Wolf, GZ. 6849/11 vom 2.11.2015 die Grundbuchsanzahlung herzustellen und die angeführten Trennstücke werden von den jeweiligen Grundelgentümern unentgeltlich abgetreten und gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Kärntner Straßengesetzes mit beiliegender Verordnung, Zahl: 612/003/2017 zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit/Glan erklärt. Ebenso werden mit gleicher Verordnung Trennstücke als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgelassen und unentgeltlich an das Land Kärnten abgetreten.

F.d.R.:



Der Referent:

STR. Herwig Kampl

STADTGEMEINDE ST. VEIT/GLAN
BAUAMT
Ing. Stefan Hassler

St. Veit/Glan, am 09. August 2017

**Betreff: Ortsdurchfahrt B94 - Katastrale Endvermessung
Erklären und Auflassen von öffentlichen Gut**

AMTSVORTRAG

SACHVERHALT:

In den Jahren 2007 – 2011 wurde die Ortsdurchfahrt Ossiacher Straße B94 zwischen der L72 Hörzendorfer Straße und der Prinzhoferstraße in mehreren Baustufen vollständig erneuert. Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurden sämtliche Leitungen neu verlegt, die Straßenbeleuchtung neu situiert, sowie neue Geh- u. Radwege geschaffen.

Für die durch über mehrere Jahre stattgefundenen Umbauarbeiten mussten teilweise auch Grundeinlösen durchgeführt werden um einerseits die neu geschaffenen Geh- u. Radwege zwischen der Stadt und der Jacques Lemans Arena realisieren zu können, andererseits öffentliche Wegeinbindungen in die Ossiacher Straße zu verbreitern.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde nunmehr die Katastrale Endvermessung für das Teilstück zwischen der Salpeterstraße und der L72 Hörzendorfer Straße veranlasst, für deren Durchführung ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden muss, um bestimmte Trennstücke dieser Katastralen Endvermessung, allesamt in der KG 74528 St. Veit/Glan, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan zu erklären bzw. als öffentliches Gut aufzulassen.

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde durch die Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015 werden die Trennstücke:

- 40 im Ausmaß von 181 m² von der Parz. 453/2 (EZ 2045) zu der Parz. 1032 (EZ 2375)
- 44 im Ausmaß von 8 m² von der Parz. 1029/1 (EZ 1135) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 45 im Ausmaß von 79 m² von der Parz. 533/1 (EZ 2141) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 47 im Ausmaß von 1 m² von der Parz. 634 (EZ 627) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 39 im Ausmaß von 21 m² von der Parz. 1029/2 (EZ 1135) zu der Parz. 1031/3 (EZ 2375)

zugeschrieben und zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan erklärt, sowie die Trennstücke:

- 31 im Ausmaß von 14 m² von der Parz. 1100 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)
- 46 im Ausmaß von 7 m² von der Parz. 1030/2 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/1 (EZ 1135)
- 35 im Ausmaß von 141 m² von der Parz. 1100 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)
- 38 im Ausmaß von 39 m² von der Parz. 1031/3 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)

als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgelassen und an das Land Kärnten abgetreten.

Die Kostenvergütungen an die jeweiligen Grundeigentümer werden im Zuge der katastralen Endvermessung nicht bezahlt und erfolgen die Grundabtretungen somit unentgeltlich. Die diesbezüglich anfallenden Vermessungskosten werden zur Gänze vom Land Kärnten übernommen.

FINANZIERUNG:

Keine Aussage notwendig.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Seitens des Bauamtes wird vorgeschlagen, in der KG 74528 St. Veit an der Glan gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages und Vermessungsurkunde von der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015 die Grundbuchsanzordnung herzustellen und werden die angeführten Trennstücke von den jeweiligen Grundeigentümern unentgeltlich abgetreten und gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Kärntner Straßengesetzes mit beiliegender Verordnung, Zahl: 612/003/2017 zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan erklärt. Ebenso werden mit gleicher Verordnung Trennstücke als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgefassen und unentgeltlich an das Land Kärnten abgetreten.

Der Referent:



Für die Straßenverwaltung:



Beilagen:

Vermessungsurkunde von der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015
Verordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom, **Zahl: 612/003/2017**, womit gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. 72/1991 idgF in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO LGBl. 66/1998 idgF, laut Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015, betreffend von Grundstücken in der KG 74528 St. Veit/Glan, Teilflächen des öffentlichen Gutes aufgelassen bzw. übernommen werden

§ 1 Auflassung als öffentliches Gut

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015, werden vom Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, nachstehende Trennstücke als öffentliches Gut aufgelassen und abgetreten:

- 31 im Ausmaß von 14 m² von der Parz. 1100 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)
- 46 im Ausmaß von 7 m² von der Parz. 1030/2 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/1 (EZ 1135)
- 35 im Ausmaß von 141 m² von der Parz. 1100 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)
- 38 im Ausmaß von 39 m² von der Parz. 1031/3 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135).

§ 2 Erklärung zum öffentlichen Gut

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015, werden zum Eigentum der Stadtgemeinde St. Veit/Glan – Öffentliches Gut, nachstehende Trennstücke zugeschrieben und als öffentliches Gut erklärt:

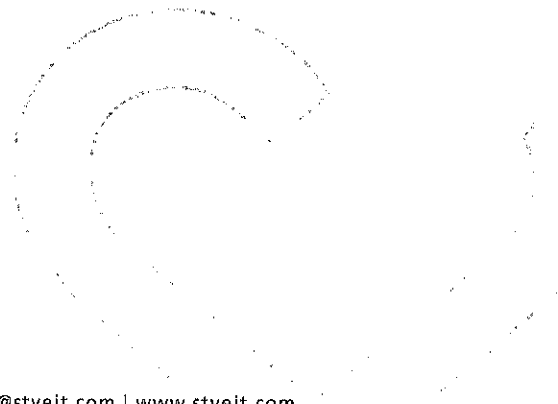
- 40 im Ausmaß von 181 m² von der Parz 453/2 (EZ 2045) zu der Parz. 1032 (EZ 2375)
- 44 im Ausmaß von 8 m² von der Parz. 1029/1 (EZ 1135) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 45 im Ausmaß von 79 m² von der Parz. 533/1 (EZ 2141) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 47 im Ausmaß von 1 m² von der Parz. .634 (EZ 627) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 39 im Ausmaß von 21 m² von der Parz. 1029/2 (EZ 1135) zu der Parz. 1031/3 (EZ 2375).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock



25. August 2017

NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung des Erneuerbare Energie- u. Verkehrsausschusses, am **Dienstag den 22. August 2017, um 17:30 Uhr** im Sitzungszimmer der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan.

Anwesend: Obmann, GR Dietmar Wadl
GR Ernst Wölkart
GR Robert Knabl i.V.v. GR Ing. Andreas Kerschbaumer
GR Rudolf Popodi
GRⁱⁿ Kerstin Waldhauser i.V.v. GR Daniel Nuck
Amtsleiter Mag. Karl-Heinz Müller

Schriftführer: Harald Petersmann

Weiters Anwesend: Stadtrat Herwig Kampl
Ersatz-GR. Thomas Moritz

TAGESORDNUNG

- 1) Posteinläufe
- 2) Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters
- 3) Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift
- 4) Ortsdurchfahrt B94 – Katastrale Endvermessung – Erklären u. Auflasse von öffentlichen Gut
- 5) Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes
- 6) Aufhebung der Kurzparkzonen während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes
- 7) Dringende Verfügungen des Bürgermeisters - Baustellenverordnungen

Der Obmann, **GR Dietmar Wadl**, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und geht zur Tagesordnung über

1. Posteinläufe

KEINE

2. Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters

Herr **GR Robert Knabl** stellt den einstimmig angenommenen Antrag, Herrn **GR Dietmar Wadl** zum Berichterstatter und Herrn **GR Ernst Wölkart** zu seinem Stellvertreter im Gemeinderat zu wählen.

3. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift

Herr **GR Ernst Wölkart** stellt den einstimmig angenommenen Antrag, Herrn **GR Rudolf Popodi** zur Unterfertigung der Niederschrift zu nominieren.

4. Ortsdurchfahrt B94 – Katastrale Endvermessung – Erklären u. Auflasser von öffentlichen Gut

Herr **GR Dietmar Wadl** verliest den Amtsvortrag des Bauamtes v. 09.08.2017

SACHVERHALT:

In den Jahren 2007 – 2011 wurde die Ortsdurchfahrt Ossiacher Straße B94 zwischen der L72 Hörzendorfer Straße und der Prinzhoferstraße in mehreren Baustufen vollständig erneuert. Im Zuge dieser Baumaßnahmen wurden sämtliche Leitungen neu verlegt, die Straßenbeleuchtung neu situiert, sowie neue Geh- u. Radwege geschaffen.

Für die durch über mehrere Jahre stattgefundenen Umbauarbeiten mussten teilweise auch Grundeinlösen durchgeführt werden um einerseits die neu geschaffenen Geh- u. Radwege zwischen der Stadt und der Jacques Lemans Arena realisieren zu können, andererseits öffentliche Wegeinbindungen in die Ossiacher Straße zu verbreitern.

Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde nunmehr die Katastrale Endvermessung für das Teilstück zwischen der Salpeterstraße und der L72 Hörzendorfer Straße veranlasst, für deren Durchführung ein Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden muss, um bestimmte Trennstücke dieser Katastralen Endvermessung, allesamt in der KG 74528 St. Veit/Glan, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan zu erklären bzw. als öffentliches Gut aufzulassen.

Aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde durch die Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Warner Wolf, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015 werden die Trennstücke:

- 40 im Ausmaß von 181 m² von der Parz. 453/2 (EZ 2045) zu der Parz. 1032 (EZ 2375)
- 44 im Ausmaß von 8 m² von der Parz. 1029/1 (EZ 1135) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 45 im Ausmaß von 79 m² von der Parz. 533/1 (EZ 2141) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 47 im Ausmaß von 1 m² von der Parz. .634 (EZ 827) zu der Parz. 1030/2 (EZ 2375)
- 39 im Ausmaß von 21 m² von der Parz. 1029/2 (EZ 1135) zu der Parz. 1031/3 (EZ 2375)

zugeschrieben und zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan erklärt, sowie die Trennstücke:

- 31 im Ausmaß von 14 m² von der Parz. 1100 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)
- 46 im Ausmaß von 7 m² von der Parz. 1030/2 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/1 (EZ 1135)
- 35 im Ausmaß von 141 m² von der Parz. 1100 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)
- 38 im Ausmaß von 39 m² von der Parz. 1031/3 (EZ 2375) zu der Parz. 1029/2 (EZ 1135)

als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgelassen und an das Land Kärnten abgetreten.

Die Kostenvergütungen an die jeweiligen Grundeigentümer werden im Zuge der katastralen Endvermessung nicht bezahlt und erfolgen die Grundabtretungen somit unentgeltlich. Die diesbezüglich anfallenden Vermessungskosten werden zur Gänze vom Land Kärnten übernommen.

FINANZIERUNG:

Keine Aussage notwendig.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Seitens des Bauamtes wird vorgeschlagen, in der KG 74528 St. Veit an der Glan gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages und Vermessungsurkunde von der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015 die Grundbuchsanzordnung herzustellen und werden die angeführten Trennstücke von den jeweiligen Grundeigentümern unentgeltlich abgetreten und gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Kärntner Straßengesetzes mit beiliegender Verordnung, Zahl: 612/003/2017 zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan erklärt. Ebenso werden mit gleicher Verordnung Trennstücke als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgelassen und unentgeltlich an das Land Kärnten abgetreten.

BESCHLUSS:

Über Antrag von GR Ernst Wölkart wird vom Erneuerbaren Energie und Verkehrsausschuss einstimmig beschlossen, in der KG 74528 St. Veit an der Glan gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages und Vermessungsurkunde von der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Werner Wolf, GZ: 6849/11 vom 02.11.2015 die Grundbuchsanzordnung herzustellen und die angeführten Trennstücke von den jeweiligen Grundeigentümern unentgeltlich abzutreten und gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 des Kärntner Straßengesetzes mit der Verordnung, Zahl: 612/003/2017 zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan zu erklären. Ebenso werden mit gleicher Verordnung Trennstücke als öffentliches Gut der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan aufgelassen und unentgeltlich an das Land Kärnten abgetreten.

5. Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes.

Herr Gemeinderat Dietmar Wadl verliest den Amtsvortrag des Bauamtes v. 10.08.2017

SACHVERHALT:

Wie jedes Jahr sind während des Wiesenmarktes rund um das Veranstaltungsgelände Verkehrsbeschränkungen nötig um den Verkehrsfluss rund um das Veranstaltungsgelände entsprechend einzudämmen bzw. ein wildes Parken zu verhindern. Für diese Verkehrsregeln sind seitens der Bezirkshauptmannschaft und der Stadtgemeinde St. Veit/Glan entsprechend den Bestimmungen der StVO 1960 Erlassungen von StVO Verordnungen nötig. Die Abstimmung bezüglich etwaiger Änderungen der Verordnungen der Gemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft wurden am Dienstag, dem 8. August 2017, in Anwesenheit von Herrn Chefinsp. Schweiger von der Polizeiinspektion St.Veit bzw. Frau Roswitha Haberl von der Bezirkshauptmannschaft St.Veit durchgeführt, sodass die Erlassung der Verordnungen durchgeführt werden kann. Die Verordnung der BH St.Veit beinhaltet Fahrverbote, Einbahnen sowie Halte- u. Parkverbote auf Landesstraßen. Die Maßnahmen seitens der Stadtgemeinde reduzieren sich auf die Halte- u. Parkverbote rund um das Veranstaltungsgelände auf Gemeindestraßen und haben von Freitag, 29.09.2017, 18:00 Uhr, bis Dienstag, 10.10.2017, 08:00 Uhr, ihre Gültigkeit.

FINANZIERUNG:

Keine Aussage notwendig.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Seitens des Bauamtes wird vorgeschlagen, beiliegende Verordnung über die Verkehrsregeln während des Wiesenmarktes mit der Zahl: 640/003/2017, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Über Antrag von GR Ernst Wölkart wird vom Erneuerbaren Energie und Verkehrsausschuss die Verordnung mit der Zahl 640/003/2017, mit welcher die Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes geregelt werden, einstimmig beschlossen.

6. Aufhebung der Kurzparkzonen während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes.

Herr GR. Dietmar Wadl verliest den Amtsvortrag des Bauamtes v. 10.08.2017

SACHVERHALT:

Wie bereits in den letzten Jahren soll die Kurzparkzone während des Wiesenmarktes aufgehoben werden, um den Besuchern kostenlose sowie zeitlich unbegrenzte Parkplätze zur Verfügung stellen zu können.

Die durch die Aufhebung der Kurzparkzonen fehlenden Einnahmen der Parkgebühren werden durch eine Einmalzahlung von der Marktverwaltung an die Stadtimmobilien-gesellschaft entschädigt.

Der Zeitraum der Aufhebung der Kurzparkzone wäre von Freitag, 29.09.2017, 18:00 Uhr. bis Dienstag, 10.10.2017, 08:00. Uhr.

FINANZIERUNG:

Die Entschädigungszahlung erfolgt über das Wiesenmarktbudget.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Seitens des Bauamtes wird vorgeschlagen, die Verordnung mit der Zahl: 640/002/2017, mit welcher die Kurzparkzonen während des St. Veiter Wiesenmarktes aufgehoben werden, zu beschließen.

BESCHLUSS:

Über Antrag von GR Ernst Wölkart wird vom Erneuerbaren Energie und Verkehrsausschuss die Verordnung mit der Zahl 640/002/2017, mit welcher die Kurzparkzonen während des St. Veiter Wiesenmarktes aufgehoben werden, einstimmig beschlossen.

7. Dringende Verfügungen des Bürgermeisters – Baustellenverordnungen

Herr GR. Dietmar Wadl verliest den Amtsvortrag des Bauamtes v. 10.08.2017

Sachverhalt:

Aufgrund von Bauarbeiten auf und neben der Straße, war es erforderlich, dass seitens des Bürgermeisters straßenpolizeiliche Verordnungen (Dringende Verfügungen) erlassen werden mussten, welche 30 km/h Beschränkungen, Wartepflicht- bei sowie für Gegenverkehr, sowie Straßensperren beinhalteten.

Nr.	Örtlichkeit	Baufirma	Begründung	Zeitraum	Zahl
1.	Waldweg	AsphaltRing Bau GmbH	Hochwasserschutzmaßnahmen	19.06.2017- 14.07.2017	260/2017
2.	Lastenstraße 6	Swietelsky BaugesmbH	Asphaltierungsarbeiten	03.07.2017- 21.07.2017	301/2017
3.	Unterer Platz	Kollitsch Bau GmbH	Kranabbau	06.07.2017	357/2017
4.	Landstraße	DPB GmbH	Kabelstörungsbehebung für A1 Telekom Austria	05.07.2017- 14.07.2017	355/2017
5.	Burggasse	WID Bau	Fassadenarbeiten bei H&M	27.07.2017- 13.08.2017	44/2017
6.	Blintendorfer Str.	TIBA Austria GmbH	Leitungsgrabungen	20.07.2017- 04.08.2017	366/2017
7.	Herzog Bernhard Str.	Kollitsch Bau GmbH	Feuerwehr Neubau Test Hochwasserschutz	28.07.2017	391/2016
8.	Friesacher Str. Kanalgasse, Gartengasse	AsphaltRing Bau GmbH	Asphaltierungsarbeiten	01.08.2017- 30.08.2017	397/2017
9.	Friesacher Str. + Dr. Arthur Lemisch Str.	DPB GmbH	A1 Glasfaseranschlussarbeiten	01.08.2017- 31.08.2017	395/2017
10.	Solarstraße	Fernwärme Kl. St.Paul	Fernwärmeanschluss BILLA Zubau	21.08.2017- 08.09.2017	404/2017

Finanzierung:

Keine Aussage notwendig.

Beschlussvorschlag:

Um Berichterstattung und Genehmigung der dringenden Verfügungen des Bürgermeisters wird ersucht

BESCHLUSS:

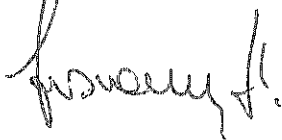
Über Antrag von GR Ernst Wölkart wird vom Erneuerbare Energie- u. Verkehrsausschuss einstimmig beschlossen, die dringenden Verfügungen des Bürgermeisters

Nr.	Örtlichkeit	Baufirma	Begründung	Zeitraum	Zahl
1.	Waldweg	AsphaltRing Bau GmbH	Hochwasserschutzmaßnahmen	19.06.2017- 14.07.2017	260/2017
2.	Lastenstraße 6	Swietelsky BaugesmbH	Asphaltierungsarbeiten	03.07.2017- 21.07.2017	301/2017
3.	Unterer Platz	Kollitsch Bau GmbH	Kranabbau	06.07.2017	357/2017
4.	Landstraße	DPB GmbH	Kabelstörungsbehebung für A1 Telekom Austria	05.07.2017- 14.07.2017	355/2017
5.	Burggasse	MID Bau	Fassadenarbeiten bei H&M	27.07.2017- 18.08.2017	44/2017
6.	Blintendorfer Str.	TIBA Austria GmbH	Leitungsgrabungen	20.07.2017- 04.08.2017	366/2017
7.	Herzog Bernhard Str.	Kollitsch Bau GmbH	Feuerwehr Neubau Test Hochwasserschutz	28.07.2017	391/2016
8.	Friesacher Str. Kanalgasse, Gartengasse	Asphaltring Bau GmbH	Asphaltierungsarbeiten	01.08.2017- 30.08.2017	397/2017
9.	Friesacher Str. + Dr. Arthur Lemisch Str.	DPB GmbH	A1 Glasfaseranschlussarbeiten	01.08.2017- 31.08.2017	395/2017
10.	Solarstraße	Fernwärme Kl. St.Paul	Fernwärmeanschluss BILLA Zubau	21.08.2017- 08.09.2017	404/2017

zu genehmigen.

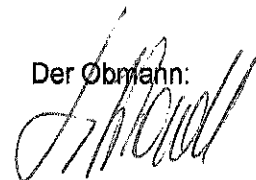
Ende der Sitzung: **17:40 Uhr**

Der Schriftführer:




Ein weiteres Mitglied:

Der Obmann:



Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
BR/STL vom 22.8.2017
zur Erledigung an: 62
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN!

2. Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 10.8.2017 und die Niederschrift des Erneuerbare Energie und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage J)

6

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher beiliegende Verordnung über die Verkehrsregeln während des Wiesenmarktes mit der Zahl: 640/003/2017 zu genehmigen.

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
BR/STL vom 16.8.2017
zur Erledigung an: Verk. Ausw
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN!

2. Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

Dazu liegt der Amtsvortrag des Bauamtes vom 10.8.2017 vor (Beilage I)

Über Antrag von Stadtrat Herwig Kampl wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

Betreff: Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

am 28. August 2017

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

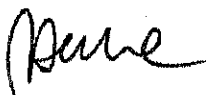
Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag des Bauamtes vom 10.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses wird einstimmig beschlossen, beiliegende Verordnung über die Verkehrsregeln während des Wiesenmarktes mit der Zahl: 640/003/2017, zu genehmigen.

F.d.R.:



Der Referent:



STR. Herwig Kampl

67

STADTGEMEINDE ST. VEIT/GLAN
BAUAMT

St. Veit/Glan,

10. August 2017

Betreff: Verkehrsregeln während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

AMTSVORTRAG

SACHVERHALT:

Wie jedes Jahr sind während des Wiesenmarktes rund um das Veranstaltungsgelände Verkehrsbeschränkungen nötig um den Verkehrsfluss rund um das Veranstaltungsgelände entsprechend einzudämmen bzw. ein wildes Parken zu verhindern. Für diese Verkehrsregeln sind seitens der Bezirkshauptmannschaft und der Stadtgemeinde St. Veit/Glan entsprechend den Bestimmungen der StVO 1960 Erlassungen von StVO Verordnungen nötig. Die Abstimmung bezüglich etwaiger Änderungen der Verordnungen der Gemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft wurden am Dienstag, dem 8. August 2017, in Anwesenheit von Herrn Chefinsp. Schweiger von der Polizeiinspektion St.Veit bzw. Frau Roswitha Haberl von der Bezirkshauptmannschaft St.Veit durchgeführt, sodass die Erlassung der Verordnungen durchgeführt werden kann. Die Verordnung der BH St.Veit beinhaltet Fahrverbote, Einbahnen sowie Halte- u. Parkverbote auf Landesstraßen. Die Maßnahmen seitens der Stadtgemeinde reduzieren sich auf die Halte- u. Parkverbote rund um das Veranstaltungsgelände auf Gemeindestraßen und haben von Freitag, 29.09.2017, 18:00 Uhr, bis Dienstag, 10.10.2017, 08:00 Uhr, ihre Gültigkeit.

FINANZIERUNG:

Keine Aussage notwendig.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Seitens des Bauamtes wird vorgeschlagen, beiliegende Verordnung über die Verkehrsregeln während des Wiesenmarktes mit der Zahl: 640/003/2017, zu beschließen.

Referent

Sachbearbeiter

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom xxxxx, Zl: **640/003/2017** mit welcher gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit den §§ 43, 51, 52 Z 11a und Z 11b, 94d Z 4d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 123/2015, anlässlich des

656. St. Veiter Wiesenmarktes
in der Zeit von Freitag, 29. September 2017, 18:00 Uhr
bis einschließlich Dienstag, 10. Oktober 2017, 08:00 Uhr

auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von St. Veit an der Glan im Interesse der Regelung und Sicherheit des Verkehrs nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 1

Halte- u. Parkverbot Marktstraße Hausnummer 8

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Z. 13 b StVO in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Z 5 lit. h leg. cit. sowie mit einem links- und rechtsweisenden Pfeil mit der Angabe 10,5 m für die letzten 3 Parkplätze vor dem Haus Marktstraße 8.

(Dieses Verkehrszeichen ist am mittleren Parkplatz anzubringen.)

§ 2

Halte- u. Parkverbot Marktstraße ausgenommen Taxi

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Z 13 b StVO mit der Beschriftung „Anfang“ und „Ende“ im roten Rand und in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit. „**Abschleppzone**“ sowie mit der **Zusatztafel** mit der Aufschrift „**ausgenommen Taxis**“ für die Marktstraße zwischen den Häusern Marktstraße 8 und 10 über eine Länge von 35 m.

§ 3

Halte- u. Parkverbot Marktstraße ausgenommen Bummelzug

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO mit der Beschriftung „Anfang“ und „Ende“ im roten Rand und in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit. „**Abschleppzone**“ sowie mit der **Zusatztafel** mit der Aufschrift „**ausgenommen Bummelzug**“ für die Ostseite der Marktstraße 5 m nach dem bestehenden Schutzweg im Kreuzungsbereich „Marktstraße/Personalstraße“ über eine Länge von 20 m.

§ 4

Halte- u. Parkverbot ausgenommen Bewohner Marktstraße 12-16

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO mit der Beschriftung „Anfang“ und „Ende“ im roten Rand und in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit. „**Abschleppzone**“ sowie mit der **Zusatztafel** mit der Aufschrift „**ausgenommen Bewohner der Häuser Marktstraße 12-16**“ für die Marktstraße im Bereich der Häuser Marktstraße 12 bis 16.

§ 5

Halte- u. Parkverbot Schießstattallee u. Industriestraße

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO mit der Beschriftung „Anfang“ und „Ende“ im roten Rand und in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit. „**Abschleppzone**“ wird für nachstehend angeführte Straßenabschnitte im Stadtgebiet von St. Veit an der Glan verfügt.

- a) für die Schießstattallee beidseitig
 - beginnend ab der B94 Ossiacher Straße bis zum Bahnübergang und

b) für die Industriestraße

- nordseitig ab der Einbindung Handelsstraße über eine Länge von 75 m
- südlich der Industriestraße ab der Betriebszufahrt Sabitzer bis östlich der Betriebszufahrt

§ 6

Halte u. Parkverbot ausgenommen Hotelgäste

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO mit der Beschriftung „**Anfang**“ und „**Ende**“ im roten Rand und in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit. „**Abschleppzone**“ sowie mit der **Zusatztafel** mit der Aufschrift „**ausgenommen Gäste des Hotels „Die Zeit“**“ für die zwischen der Blumenhalle (Villacher Straße 15) und der Werkstatt der Firma Wildhaber (Villacher Straße 13) gelegenen Parkplätze.

§ 7

Halte- u. Parkverbot Bürgergasse

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Ziff. 13 b StVO mit der Beschriftung „**Anfang**“ und „**Ende**“ im roten Rand und in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit. „**Abschleppzone**“ in der **Bürgergasse** für die nördlich der Klosterkirche gelegene gepflasterte Fläche über eine Länge von 50 m.

§ 8

Halte- u. Parkverbot ausgenommen Fahrzeuge des ORF

Ein **Halte- u. Parkverbot** gemäß § 52 Ziff. 13 b leg. cit. mit der Beschriftung „**Anfang**“ und „**Ende**“ im roten Rand und in Verbindung mit der **Zusatztafel** gemäß § 54 Abs. 5 lit. j leg. cit. „**Abschleppzone**“ sowie mit der Zusatztafel „**ausgenommen Fahrzeuge des ORF**“ für die nördlich der Blumenhalle gelegenen und mit der Bodenmarkierung Taxi gekennzeichneten Längsparkplätze.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch die Aufstellung der in den §§ 1 - 8 angeführten Verkehrszeichen in Kraft und durch deren Entfernung wiederum außer Kraft.

§ 10

Strafmaßnahmen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

4

3. Aufhebung der Kurzparkzonen während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 10.8.2017 und die Niederschrift des Erneuerbare Energie und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage K)

Erneuerbare Energie und Verkehrsausschuss
Beschluss vom 22.8.2017
Zur Beratung an den Stadtrat
EULENBURG MITTE MB

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher die Verordnung mit der Zahl 640/002/2017, mit welcher die Kurzparkzonen während des St. Veiter Wiesenmarktes aufgehoben werden, zu beschließen.

3. Aufhebung der Kurzparkzonen während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

Dazu liegt der Amtsvortrag des Bauamtes vom 10.8.2017 vor (Beilage J)

Erneuerbare Energie und Verkehrsausschuss
Beschluss vom 16.8.2017
Zur Beratung an den Stadtrat
EULENBURG MITTE MB

Über Antrag von Stadtrat Herwig Kampl wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

H

**Betreff: Aufhebung der Kurzparkzonen während des 656. St. Veiter
Wiesenmarktes**

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

am 28. August 2017

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag des Bauamtes vom 10.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses wird einstimmig beschlossen, die Verordnung mit der Zahl 640/002/2017, mit welcher die Kurzparkzonen während des St. Veiter Wiesenmarktes aufgehoben werden, zu beschließen.

F.d.R.:



Der Referent:



STR. Herwig Kampf

H

STADTGEMEINDE ST. VEIT/GLAN
BAUAMT

St. Veit/Glan,

10. August 2017

Betreff: Aufhebung der Kurzparkzonen während des 656. St. Veiter Wiesenmarktes

AMTSVORTRAG

SACHVERHALT:

Wie bereits in den letzten Jahren soll die Kurzparkzone während des Wiesenmarktes aufgehoben werden, um den Besuchern kostenlose sowie zeitlich unbegrenzte Parkplätze zur Verfügung stellen zu können.

Die durch die Aufhebung der Kurzparkzonen fehlenden Einnahmen der Parkgebühren werden durch eine Einmalzahlung von der Marktverwaltung an die Stadtimmobiliengesellschaft entschädigt.

Der Zeitraum der Aufhebung der Kurzparkzone wäre von Freitag, 29.09.2017, 18:00 Uhr, bis Dienstag, 10.10.2017, 08:00, Uhr.

FINANZIERUNG:

Die Entschädigungszahlung erfolgt über das Wiesenmarktbudget.

1/823/728 1/8. Nr. ENTG.
16.8.17

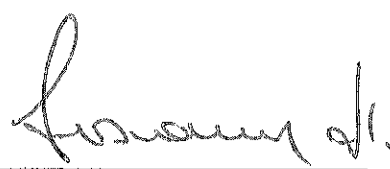
BESCHLUSSVORSCHLAG:

Seitens des Bauamtes wird vorgeschlagen, die Verordnung mit der Zahl: 640/002/2017, mit welcher die Kurzparkzonen während des St. Veiter Wiesenmarktes aufgehoben werden, zu beschließen.

Referent



Sachbearbeiter



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom xx.xx.2017, Zahl: 640/002/2017, mit welcher gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit den §§ 43, 51, 52 Z 11a und Z 11b, 94d Z 4d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 68/2017, anlässlich des

656. St. Veiter Wiesenmarktes

auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet von St. Veit an der Glan nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahme festgesetzt wird.

§ 1 – Aufhebung Kurzparkzone

Die gesamte Kurzparkzone auf Parkflächen auf den Gemeindestraßen wird

von Freitag, 29. September 2017, 18:00 Uhr, bis Dienstag, 10. Oktober 2017, 08:00 Uhr,

außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

(Gerhard Mock)

angeschlagen am:

abgenommen am:

4. Dringende Verfügungen des Bürgermeisters - Baustellenverordnungen

Dazu liegt der Amtsvortrag des Bauamtes vom 10.8.2017 vor (Beilage K)

Über Antrag von Stadtrat Herwig Kampf wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss zur Beratung zuzuweisen.

4. Dringende Verfügungen des Bürgermeisters – Baustellenverordnungen

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, des Bauamtes vom 10.8.2017 und die Niederschrift des Erneuerbare Energie und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 vor (Beilage L)

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher die dringenden Verfügungen des Bürgermeisters

Nr.	Örtlichkeit	Baufirma	Begründung	Zeitraum	Zahl
1.	Waldweg	AsphaltRing Bau GmbH	Hochwasserschutzmaßnahmen	19.06.2017- 14.07.2017	260/2017
2.	Lastenstraße 6	Swietelsky BaugesmbH	Asphaltierungsarbeiten	03.07.2017- 21.07.2017	301/2017
3.	Unterer Platz	Kollitsch Bau GmbH	Kranabbau	06.07.2017	357/2017
4.	Landstraße	DPB GmbH	Kabelstörungsbehebung für A1 Telekom Austria	05.07.2017- 14.07.2017	355/2017
5.	Burggasse	MID Bau	Fassadenarbeiten bei H&M	27.07.2017- 18.08.2017	44/2017
6.	Blintendorfer Str.	TIBA Austria GmbH	Leitungsgrabungen	20.07.2017- 04.08.2017	366/2017
7.	Herzog Bernhard Str.	Kollitsch Bau GmbH	Feuerwehr Neubau Test Hochwasserschutz	28.07.2017	391/2016
8.	Friesacher Str. Kanalgasse, Gartengasse	AsphaltRing Bau GmbH	Asphaltierungsarbeiten	01.08.2017- 30.08.2017	397/2017
9.	Friesacher Str. + Dr. Arthur Lemisch Str.	DPB GmbH	A1 Glasfaseranschlussarbeiten	01.08.2017- 31.08.2017	395/2017
10.	Solarstraße	Fernwärme Kl. St.Paul	Fernwärmeanschluss BILLA Zubau	21.08.2017- 08.09.2017	404/2017

zu genehmigen.

**Betreff: Dringende Verfügungen des Bürgermeisters -
Baustellenverordnungen**

am 28. August 2017

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag des Bauamtes vom 10.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses vom 22.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschusses wird einstimmig beschlossen, die dringenden Verfügungen des Bürgermeisters

Nr.	Örtlichkeit	Baufirma	Begründung	Zeitraum	Zahl
1.	Waldweg	AsphaltRing Bau GmbH	Hochwasserschutzmaßnahmen	19.06.2017- 14.07.2017	260/2017
2.	Lastenstraße 6	Swietelsky BaugesmbH	Asphaltierungsarbeiten	03.07.2017- 21.07.2017	301/2017
3.	Unterer Platz	Kollitsch Bau GmbH	Kranabbau	06.07.2017	357/2017
4.	Landstraße	DPB GmbH	Kabelstörungsbehebung für A1 Telekom Austria	05.07.2017- 14.07.2017	355/2017
5.	Burggasse	MID Bau	Fassadenarbeiten bei H&M	27.07.2017- 18.08.2017	44/2017
6.	Blintendorfer Str.	TIBA Austria GmbH	Leitungsgrabungen	20.07.2017- 04.08.2017	366/2017
7.	Herzog Bernhard Str.	Kollitsch Bau GmbH	Feuerwehr Neubau Test Hochwasserschutz	28.07.2017	391/2016
8.	Friesacher Str. Kanalgasse, Gartengasse	AsphaltRing Bau GmbH	Asphaltierungsarbeiten	01.08.2017- 30.08.2017	397/2017
9.	Friesacher Str. + Dr. Arthur Lemisch Str.	DPB GmbH	A1 Glasfaseranschlussarbeiten	01.08.2017- 31.08.2017	395/2017
10.	Solarstraße	Fernwärme Kl. St. Paul	Fernwärmeanschluss BILLA Zubau	21.08.2017- 08.09.2017	404/2017

zu genehmigen.

F.d.R.:



Der Referent:

STR.  Herwig Kampf

**STADTGEMEINDE ST. VEIT/GLAN
BAUAMT**

St. Veit/Glan,

10. August 2017

Betreff: Dringende Verfügungen des Bürgermeisters - Baustellenverordnungen

AMTSVORTRAG

Sachverhalt:

Aufgrund von Bauarbeiten auf und neben der Straße, war es erforderlich, dass seitens des Bürgermeisters straßenpolizeiliche Verordnungen (Dringende Verfügungen) erlassen werden mussten, welche 30 km/h Beschränkungen, Wartepflicht- bei sowie für Gegenverkehr, sowie Straßensperren beinhalteten.

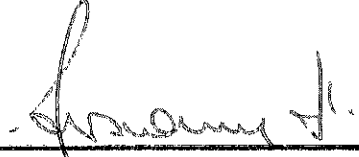
Nr.	Örtlichkeit	Baufirma	Begründung	Zeitraum	Zahl
1.	Waldweg	AsphaltRing Bau GmbH	Hochwasserschutzmaßnahmen	19.06.2017- 14.07.2017	260/2017
2.	Lastenstraße 6	Swietelsky BaugesmbH	Asphaltierungsarbeiten	03.07.2017- 21.07.2017	301/2017
3.	Unterer Platz	Kollitsch Bau GmbH	Kranabbau	06.07.2017	357/2017
4.	Landstraße	DPB GmbH	Kabelstörungsbehebung für A1 Telekom Austria	05.07.2017- 14.07.2017	355/2017
5.	Burggasse	MID Bau	Fassadenarbeiten bei H&M	27.07.2017- 18.08.2017	44/2017
6.	Blintendorfer Str.	TIBA Austria GmbH	Leitungsgrabungen	20.07.2017- 04.08.2017	366/2017
7.	Herzog Bernhard Str.	Kollitsch Bau GmbH	Feuerwehr Neubau Test Hochwasserschutz	28.07.2017	391/2016
8.	Friesacher Str. Kanalgasse, Gartengasse	AsphaltRing Bau GmbH	Asphaltierungsarbeiten	01.08.2017- 30.08.2017	397/2017
9.	Friesacher Str. + Dr. Arthur Lemisch Str.	DPB GmbH	A1 Glasfaseranschlussarbeiten	01.08.2017- 31.08.2017	395/2017
10.	Solarstraße	Fernwärme Kl. St.Paul	Fernwärmeanschluss BILLA Zubau	21.08.2017- 08.09.2017	404/2017

Finanzierung:

Keine Aussage notwendig.

Beschlussvorschlag:

Um Berichterstattung und Genehmigung der dringenden Verfügungen des Bürgermeisters wird ersucht

 _____ Referent	 _____ Sachbearbeiter
--	---

Beilagen:

Dringende Verfügung Zl. 260/2017 v. 19.06.2017
Dringende Verfügung Zl. 301/2017 v. 28.06.2017
Dringende Verfügung Zl. 357/2017 v. 05.07.2017
Dringende Verfügung Zl. 365/2017 v. 05.07.2017
Dringende Verfügung Zl. 44/2017 v. 19.07.2017
Dringende Verfügung Zl. 366/2017 v. 19.07.2017
Dringende Verfügung Zl. 391/2017 v. 26.07.2017
Dringende Verfügung Zl. 397/2017 v. 31.07.2017
Dringende Verfügung Zl. 395/2017 v. 26.07.2017
Dringende Verfügung Zl. 404/2017 v. 08.08.2017

Aufnahmen:

STADTGEMEINSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN
GR/STR. vom 16.8.2017
Zur Erledigung an: Besitzt. u. h.
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN!

8. Folgende Verhandlungsgegenstände werden den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen:

C) Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschuss:

1. Acco Lino – Verzicht auf Wiederverkaufs- und Vorkaufsrecht – Weiterverkauf

Parz. 747/100, KG St. Veit

Dazu liegt der Amtsvortrag der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017 vor (Beilage L)

Über Antrag von Bürgermeister Gerhard Mock wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschuss zuzuweisen.

3) Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschuss:

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
GR/STR. vom 30.8.2017
Zur Erledigung an: GR
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN!

1. Acco Lino - Verzicht auf Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht

Weiterverkauf Parz. 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017 sowie die Niederschrift des Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 vor (Beilage M)

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher hinsichtlich des Grundstückes 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan, gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages auf das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu verzichten und dem Weiterverkauf gemäß beiliegendem Kaufvertragsentwurf zuzustimmen.

Betreff: Acco Lino – Verzicht auf Wiederverkaufs- und Vorkaufsrecht –
Weiterverkauf Parz. 747/100, KG. St. Veit/Glan

am 28.8.2017

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

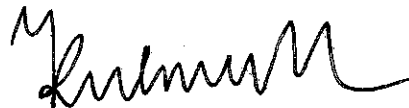
Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses wird einstimmig beschlossen, hinsichtlich des Grundstückes 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan, gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages auf das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu verzichten und dem Weiterverkauf gemäß beiliegendem Kaufvertragsentwurf zuzustimmen.

F.d.R.:



Der Referent:



Vzbgm. Ing. Martin Kulmer

2

Betr.: Acco Lino -
Verzicht auf Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht bei
Weiterverkauf Parz. 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan

A M T S V O R T R A G

A) Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan hat das Grundstück 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan, in der Verbindungsstraße, im Ausmaß von 950 m², an Herrn Lino Acco im April 2016 verkauft.

Nunmehr hat uns der Käufer mitgeteilt, dass er aus privaten Gründen die vertraglich vereinbarte Bauverpflichtung nicht erfüllen kann. Seitens der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan werden somit Frau Julia Leitner und Herr Sanjin Maglajac, je zur Hälfte, beide wohnhaft Herzog-Bernhard-Straße 7A, 9300 St. Veit an der Glan, als Kaufinteressenten vorgeschlagen, das Grundstück von Herrn Acco zu erwerben.

Der Weiterverkauf erfolgt wiederum zum einvernehmlich vereinbarten Preis in Höhe von EUR 57.000,--.

Die 5-jährige Bebauungsverpflichtung sowie das, gemäß beiliegendem Kaufvertrags-Entwurf Bezug habende Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, wird seitens des Verkäufers auf die Käufer überbunden.

Aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung besteht somit gegen den Weiterverkauf gemäß beiliegendem Kaufvertrags-Entwurf kein Einwand.

B) Finanzierung:

Entfällt.

C) Beschlussvorschlag:

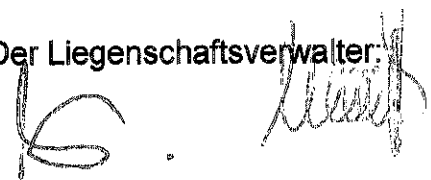
Seitens der Liegenschaftsverwaltung wird vorgeschlagen, hinsichtlich des Grundstückes 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan, gemäß Sachverhaltsdarstellung auf das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu verzichten und dem Weiterverkauf gemäß beiliegendem Kaufvertragsentwurf zuzustimmen.

Um vorschlagsgemäße Beschlussfassung wird ersucht.

Der Referent:



Der Liegenschaftsverwalter:



KAUFVERTRAG

Entwurf

abgeschlossen zwischen

1. Herrn **Acco Lino**, geb. 02. April 1958, Verbindungsstraße 15, 9300 St. Veit an der Glan, als Verkäufer einerseits, und
2. Frau **Julia Leitner**, geb. 02.11.1993, und Herrn **Sanjin Maglajac**, geb. 28.02.1992, beide wohnhaft Herzog-Bernhard-Straße 7A, 9300 St. Veit/Glan, als gemeinsame Käufer andererseits,

wie folgt:

I. KAUFOBJEKT

Der Verkäufer verkauft und übergibt die in seinem Alleineigentum stehende Liegenschaft, EZ 2659, KG 74528 St. Veit an der Glan, bestehend aus dem Grundstück 747/100 im grundbücherlichen Ausmaß von 950m² an die Käufer, Frau Julia Leitner und Herr Sanjin Maglajac und diese kaufen und übernehmen das vorgenannte Grundstück je zur Hälfte lastenfrei in deren Eigentum.

II. KAUFPREIS

Der vereinbarte und angemessene Kaufpreis für die Liegenschaft beträgt **EUR 57.000,00** (in Worten: EURO siebenundfünfzigtausend null Cent)

III. KAUFPREISENTRICHTUNG

Der im Punkt II. vereinbarte Kaufpreis ist von den Käufern binnen vierzehn Tagen ab beiderseitiger Unterfertigung spesen- und abzugsfrei auf das Konto des Verkäufers bei, IBAN....., zu überweisen.

Für den Fall der nicht termingerechten Überweisung werden Verzugszinsen in Höhe von 6% (6 Prozent) pro Jahr vereinbart.

Die Käufer verpflichten sich weiters, zeitgleich mit dem Kaufpreis

- die Grunderwerbssteuer von 3,5% des Kaufpreises sowie
- die Eigentumseintragungsgebühr für das Grundbuch von 1,1 % des Kaufpreises

auf das

IV. BESITZÜBERGABE

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit vollständiger Vertragsunterfertigung, sodass sie von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie sämtliche vom Kaufobjekt zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu tragen haben.

V. ANGEMESSENHEIT

Die Parteien haben sich über den Wert des Kaufobjektes und die zu entrichtende Gegenleistung informiert und erklären, dieses Verhältnis als angemessen anzusehen und sich auch im Falle des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, so dass eine Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes oder auch aus sonstigem Grund ausgeschlossen ist.

Die Käufer haben das Kaufobjekt besichtigt, sodass ihnen dessen Zustand aus der Natur bekannt ist.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer haftet weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für einen besonderen Kulturstand oder eine sonstige Beschaffenheit des Kaufobjektes. Der Verkäufer hat jedoch den Käufern dafür einzustehen, dass das Kaufobjekt ihr freies und unbeschränktes Eigentum darstellt sowie frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten ist.

Der Verkäufer erklärt, dass ihm zuletzt keine Schäden oder versteckte Mängel hinsichtlich des Kaufobjektes sowie Kontaminierungen oder Altlasten bekannt geworden sind.

Weiters hat der Verkäufer Gewähr dafür zu bieten, dass das Kaufobjekt frei von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter ist.

VII. BAUVERPFLICHTUNG

Die Käufer sind in Kenntnis ob der bestehenden Bauverpflichtung gemäß Kaufvertrag vom 20. April 2016 zwischen dem nunmehrigen Verkäufer und der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Demnach verpflichten sich die Käufer mit der Unterfertigung dieses Vertrages innerhalb von fünf Jahren, sohin bis spätestens April 2021, auf dem Vertragsgrundstück ein Wohnhaus im Sinne des rechtskräftigen Bebauungsplanes für Glandorf (Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2013, Zl. GR-2013-12/Ro-01) zu errichten und bis dahin soweit fertig zu stellen, sodass hierfür die behördliche Benützungsbewilligung erteilt werden kann.

Die diesbezügliche Bauverpflichtung sowie das Bezug habende Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht gemäß Punkt VI. und VII. des Kaufvertrages vom 20. April 2016 wird seitens des Verkäufers auf die Käufer überbunden.

Ausdrücklich wird jedoch festgehalten, dass ein Anspruch der Käufer auf einen Wiederkauf sowie auf eine Ablöse durch die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan nicht besteht, sondern dass dieses Recht nur einseitig durch die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ausgeübt werden kann, das Kaufobjekt samt allem Zubehör um den in Punkt I. vereinbarten und somit weder verzinsten noch wertgesicherten Kaufpreis einzulösen.

Alle mit einem Wiederkauf und dessen grundbücherlicher Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind von den Käufern zu tragen. Die Sachverständigengebühren gehen ebenfalls zu Lasten der Käufer. Eine grundbücherliche Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes wird nicht vereinbart.

Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes sind die Käufer verpflichtet, binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung die zur Rückübertragung des Kaufobjektes erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form auf deren Kosten zu unterfertigen.

VIII. VORKAUFSRECHT

Die Käufer verpflichten sich, das Kaufobjekt ohne Zustimmung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan nicht zu veräußern, solange die Baufertigstellung nicht behördlich genehmigt beziehungsweise keine Benützungsfreigabe durch die Baubehörde erfolgt ist.

Zur Sicherung dieses Verbotes räumen die Käufer der Verkäuferin das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsfälle bis 30. 04. 2021 ein. Über den Kaufpreis im Einlösungsfall gelten die Vereinbarungen gemäß Punkt VI. sinngemäß. Eine grundbücherliche Sicherstellung des Vorkaufsrechtes wird nicht vereinbart.

IX. KOSTENTRAGUNG

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern sind von den Käufern gleichteilig und mit Haftung zur ungeteilten Hand zu bezahlen.

Allenfalls anfallende Lastenfreistellungskosten sowie eine allenfalls durch diesen Verkauf ausgelöste Immobilienertragsteuer sowie die Kosten ihrer Berechnung und Abfuhr an die Finanzverwaltung sind jedoch vom Verkäufer zu bezahlen.

X. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes St. Veit an der Glan.

Die Käufer erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die Parteien geben an, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach grundbücherlicher Durchführung den Käufern gebührt, der Verkäufer erhält eine beglaubigte Vertragskopie.

XI. AUFSCHLIESSUNG

Das vertragsgegenständliche Grundstück ist aufgeschlossen, jedoch sind die Anschlussgebühren von den Käufern noch zu bezahlen.

Die Grenzen sind in der Natur deutlich erkennbar, soweit neue Grenzzeichen erforderlich sein sollten, ist es Sache der Käufer, sie auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

XII. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Die Vertragsteile erteilen sonach ihre ausdrückliche Einwilligung, dass über Einschreiten auch nur eines Teiles von ihnen, folgende Grundbuchshandlungen durchgeführt werden können:

In EZ 2659, GB 74528 St. Veit an der Glan, - Alleineigentümer Lino Acco, geb. 02.04.1958

die lastenfreie Abschreibung,

hierauf das Eigentumsrecht je zur Hälfte zu Gunsten

Frau **Julia Leitner**, geb. 02.11.1993 und Herrn **Sanjin Maglajac**, geb. 28.02.1992, je zur Hälfte einverleibt werde.

St. Veit an der Glan, am.....

Der Verkäufer:

Die Käufer:

Handwritten signature and text, likely a contract or agreement, written in cursive script. The text is mostly illegible due to the quality of the scan.

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses.

Zeitpunkt: **Donnerstag, 24. August 2017, um 18.15 Uhr**

Ort: Sitzungszimmer, 2. Stock, Rathaus

Anwesend: GR. Walter Brunner als Vorsitzender
GR. Nina Schrammel, BA MA
GR. Günter Leikam
GR. Mag. Clemens Mitteregger
GR Nuck Daniel als Vertretung für GR. Kerstin Waldhauser
AL Mag. Karl Heinz Müller

Arnold Wrießnegger - Schriftführer

Mit beratender Stimme:

STR. Silvia Radaelli

Entschuldigt abwesend:

GR. Kerstin Waldhauser

Ersatz-GR. Thomas Moritz (mit beratender Stimme)

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung einberufen. Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden wird von diesem die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festgestellt.

1. Posteinläufe

Keine

2. Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters

Über Antrag von GR. Günter Leikam wird einstimmig beschlossen, als Berichterstatter GR. Walter Brunner für sämtliche Tagesordnungspunkte der gegenständlichen Sitzung namhaft zu machen. Für den Verhinderungsfall des Berichterstatters wird als Stellvertreterin GR. Nina Schrammel, BA MA nominiert.

3. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift

Über Antrag von GR. Nina Schrammel, BA MA wird GR. Günter Leikam einstimmig zur Unterfertigung der heutigen Niederschrift namhaft gemacht.

4. Acco Lino - Verzicht auf Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht
Weiterverkauf Parz. 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan

Über Antrag von GR. Nina Schrammel, BA MA wird einstimmig beschlossen, hinsichtlich des Grundstückes 747/100, KG 74528 St. Veit an der Glan, gemäß Sachverhaltsdarstellung des Amtsvortrages auf das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu verzichten und dem Weiterverkauf gemäß beiliegendem Kaufvertragsentwurf zuzustimmen.

5. Obmann Martin - Verkauf der Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8, GB 74528
St. Veit an der Glan samt dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41

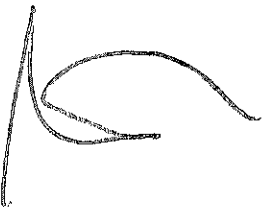
Über Antrag von GR. Nina Schrammel, BA MA wird einstimmig beschlossen, die Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8 samt den dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41, jeweils Grundbuch 74528 St. Veit/Glan an Herrn Obmann Martin, gemäß der Sachverhaltsdarstellung und beiliegendem Kaufvertragsentwurf zu verkaufen.

6. Resolution der Freiheitlichen in St. Veit-FPÖ hinsichtlich der Änderung des
Kärntner Grundversorgungsgesetzes

Nach umfassender Diskussion des Tagesordnungspunktes zieht Herr GR. Daniel Nuck namens der „Freiheitlichen in St. Veit – FPÖ“ die Resolution auf Änderung des Kärntner Grundversorgungsgesetzes zurück.

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Ein weiteres Mitglied des Ausschusses:

GR. Günter Leikam

2. Obmann Martin- Verkauf der Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8, GB 74528 St. Veit/Glan samt dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
GR/STR. vom 16.8.2017
Zur Erledigung an: Beitzmann
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN

Dazu liegt der Amtsvortrag der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017 vor (Beilage M)

Über Antrag von Bürgermeister Gerhard Mock wird einstimmig beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt dem Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschuss zuzuweisen. K

7

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
GR/STR. vom 30.8.2017
Zur Erledigung an: GR.
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN

**2. Obmann Martin - Verkauf der Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8,
GB 74528 St. Veit an der Glan samt dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41**

Dazu liegen die Amtsvorträge der Amtsleitung vom 28.8.2017, der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017 sowie die Niederschrift des Besitz-, Kultur-, Schul-, Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 vor (Beilage N)

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher die Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8 samt den dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41, jeweils Grundbuch 74528 St. Veit/Glan an Herrn Obmann Martin, gemäß der Sachverhaltsdarstellung und beiliegendem Kaufvertragsentwurf zu verkaufen.

Betreff: Obmann Martin – Verkauf der Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8,
GB 74528 St. Veit an der Glan samt dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41

am 28.8.2017

An den
Gemeinderat im Wege des
Stadtrates

AMTSVORTRAG

Sachverhaltsdarstellung:

Hinsichtlich des Sachverhaltes sowie dem Finanzierungsvorschlag zu dem im Betreff bezeichneten Tagesordnungspunkt wird auf den Amtsvortrag der Liegenschaftsverwaltung vom 9.8.2017 sowie auf die Niederschrift des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan schließt sich dem Beschlussvorschlag des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses vom 24.8.2017 an und empfiehlt dem Gemeinderat daher folgende Beschlussfassung:

Über Antrag des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses wird einstimmig beschlossen, die Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8 samt den dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41, jeweils Grundbuch 74528 St. Veit/Glan an Herrn Obmann Martin, gemäß der Sachverhaltsdarstellung und beiliegendem Kaufvertragsentwurf zu verkaufen.

F.d.R.:



Der Referent:



Vzbgm. Ing. Martin Kulmer

K

**Betr.: Obmann Martin -
Verkauf der Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8, GB 74528 St. Veit an der Glan
samt dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41**

AMTSVORTRAG

A) Sachverhaltsdarstellung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.08.2015 wurden insgesamt „53 ESG-Wohnungen“ in der Grundgasse 7 u. 9 und in der Herzog-Bernhard-Straße 6a, 6b, 6c, 8a, 8b, 8c, 10a, 10b und 10c erworben. Darunter befindet sich auch die Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8, mit dem 73/4729 Miteigentumsanteil, verbunden mit Wohnungseigentum (B-LNR 34) an der Liegenschaft EZ 2132, GB St. Veit an der Glan, im Ausmaß von 80,96m² und der Garagenplatz Nr. 41, mit 10/820 Miteigentumsanteil, verbunden mit Wohnungseigentum (B-LNR 5) an der Liegenschaft EZ 2318, GB St. Veit an der Glan.

Nunmehr hat Herr Obmann Martin um käufliche Überlassung der o. a. Wohnung und des Garagenplatzes ersucht.

Als Kaufpreis werden für die Wohnung EUR 106.000,-- und für den Garagenplatz EUR 7.000,-- vereinbart, somit ergibt sich ein Gesamtkaufpreis von EUR 113.000,--.

Die Lage (3. OG – ohne Lift) und die Balkonschräge (Mansarde) des Kaufgegenstandes wurde bei Festsetzung des Kaufpreises berücksichtigt.

Die anteiligen aushaftenden Kreditverpflichtungen wurden im Verkaufspreis berücksichtigt. Eine allfällige vorzeitig begünstigte Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens erfolgt durch den Käufer.

B) Finanzierung:

Entfällt.

C) Beschlussvorschlag:

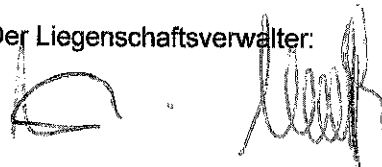
Seitens der Liegenschaftsverwaltung wird vorgeschlagen, die Wohnung Herzog-Bernhard-Straße 8B/8 samt den dazugehörenden Garagenplatz Nr. 41, jeweils Grundbuch 74528 St. Veit an der Glan, an Herrn Obmann Martin, gemäß der Sachverhaltsdarstellung und beiliegendem Kaufvertragsentwurf zu verkaufen.

Um vorschlagsgemäße Beschlussfassung wird ersucht.

Der Referent:



Der Liegenschaftsverwalter:



KAUFVERTRAG

Entwurf

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan, vertreten durch den Bürgermeister als Verkäuferin, im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt, einerseits und Herrn Martin Obmann, geboren am 11.06.1989, wohnhaft Frauensteinerstraße 21, 9300 St. Veit an der Glan, als Käufer andererseits, wie folgt:

I. Präambel

Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist grundbücherliche Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 2132, Katastralgemeinde 74528 St. Veit an der Glan, mit der darauf befindlichen Wohnhausanlage Herzog-Bernhard-Straße 6a, 6b, 6c, 8a, 8b, 8c, 10a, 10b und 10c. Auf der Liegenschaft wurde Wohnungseigentum im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des WEG 2002 idgF begründet.

Ferner ist die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Miteigentümerin der Liegenschaft EZ 2318, Katastralgemeinde 74528 St. Veit an der Glan, verbunden mit Wohnungseigentum an Garagenplätzen.

II. Kaufgegenstand:

Kaufgegenstand ist

1. jener 73/4729 Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan an der Liegenschaft EZ 2132, KG 74528 St. Veit an der Glan, mit welchem Wohnungseigentum an der Wohnung W 8B/8 des Hauses Herzog-Bernhard-Straße 8B verbunden ist (B-LNR 34), sowie weiters
2. jener 10/820 Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan an der Liegenschaft EZ 2318, KG 74528 St. Veit an der Glan, mit welchem Wohnungseigentum an TG 41 verbunden ist (B-LNR 5).

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt den in Punkt 1. genannten Mindestanteil von 73/4729 Miteigentumsanteilen an der Liegenschaft EZ 2132, KG 74528 St. Veit an der Glan, mit welchem Wohnungseigentum an der Wohnung W 8B/8 des Hauses Herzog-Bernhard-Straße 8B verbunden ist, sowie den in Punkt 2. genannten Mindestanteil von 10/820 Miteigentumsanteil an der Liegenschaft EZ 2318, KG 74528 St. Veit an der Glan, mit welchem Wohnungseigentum an TG 41 verbunden ist, mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin diese Anteile bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war, um den in Punkt III. dargestellten und einvernehmlich vereinbarten Gesamtkaufpreis von EURO 113.000,-- und zwar in den Grenzen und nach Maßgabe des bisherigen Besitzstandes und des Wohnungseigentumsvertrages.

III. Kaufpreis:

1. Der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis für die Wohnung Top W 8B/8 beträgt EUR 106.000,--
(in Worten: einhundertsechstausend EURO),
2. der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis für den PKW Garagenplatz TG Nr. 41 beträgt EUR 7.000,--
(in Worten: siebentausend EURO)

somit insgesamt EUR 113.000,-- (in Worten: einhundertdreizehntausend, null Cent).

Ferner verpflichtet sich der Käufer unter Anrechnung auf den Gesamtkaufpreis zur Abdeckung des auf dem Kaufobjekt lastenden anteiligen Wohnbauförderungsdarlehens bei der Austrian Anadi Bank AG, IBAN: AT935200000875404016, welches per 01.03.2017 anteilig mit EUR 43.758,51 aushaftet, in sein solidarisches, persönliches und dingliches Zahlungsverprechen, mit der Verpflichtung zur Klag- und Schadloshaltung der Verkäuferin. Diese Schuldübernahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Pfandgläubigers bei gleichzeitiger Entlassung der Verkäuferin aus der Haftung für diesen Anteil.

Eine allfällige Inanspruchnahme der vorzeitigen Rückzahlung erfolgt durch den Käufer.

Der **Barkaufpreis** beträgt somit **EUR 69.241,49** in Worten: neunundsechzigtausendzweihunderteinundvierzig EURO und neunundvierzig Cent).

Der Käufer verpflichtet sich weiters, den **Barkaufpreis** in Höhe von **EUR 69.241,49** binnen 14 Tagen ab **allseitiger Vertragsunterzeichnung** auf das Konto IBAN: AT90 2070 6034 0000 0190, lautend auf die Verkäuferin, mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten.

Sollten zum **Übergabestichtag** die tatsächlichen Beträge von den oben angeführten Beträgen abweichen, werden die Vertragsparteien umgehend eine entsprechende Nachverrechnung vornehmen.

3. **Geldlasten** bzw. Darlehen der Wohnungseigentümergeinschaft, welche über die Rücklage/EVB abgerechnet bzw. getilgt werden, werden vom Käufer ohne Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen.
Festgehalten wird, dass eine allfällige negative Rücklage (Vorlage) im Wohnungseigentumsobjekt bereits im Kaufpreis berücksichtigt ist.
Festgehalten wird weiters, dass die positiven Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträge (EVB) und auch eine allfällige negative Rücklage (Vorlage) bereits im Kaufpreis berücksichtigt sind.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer (3,5%) und die gerichtliche Eintragungsgebühr (1,1%) bemisst sich am Gesamtkaufpreis (Barkaufpreis zzgl. übernommenem Darlehen). Die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr von insgesamt 4,6 % des Gesamtkaufpreises trägt der Käufer, wofür der Käufer die Verkäuferin schad- und klaglos haltet.

5. Im Falle des Zahlungsverzuges am Barkaufpreis gelten 6 % p.a. Verzugszinsen als vereinbart.

IV. Übergabe und Übernahme:

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes, mit welcher Gefahr und Zufall auf den Käufer übergeht, erfolgt mit Stichtag Ab diesem Tage gehen auch alle Rechte und Pflichten auf den Käufer über.

Ab dem hat der Käufer die mit dem Besitz des Kaufobjektes verbundenen Betriebskosten und sonstigen Aufwendungen als künftiger Eigentümer zu bezahlen.

Bei gegenständlichem Objekt handelt es sich um ein Wohnhaus, welches hinsichtlich der verbliebenen Mietwohnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen abzurechnen ist.

Betreffend des PKW Garagenplatzes TG Nr. 41 in EZ 2318 wird einvernehmlich in Abweichung vom Wohnungseigentumsvertrag vereinbart, dass nach der derzeitigen Berechnung vom Käufer ein Pauschalbetrag für Betriebskosten von EUR 7,32 zuzüglich USt., für die Instandhaltung von EUR 4,95 netto monatlich und für die Verwaltung die Verwaltungskosten von EUR 1,93 zuzüglich USt. zu bezahlen ist.

V. Gewährleistung:

1. Der Käufer übernimmt das Kaufobjekt wie besichtigt. Abnutzung und Bauzustand wurden bereits im Kaufpreis berücksichtigt. Der Käufer erklärt, die vertragsgegenständliche Wohnung und den Garagenplatz aus eigener Anschauung genauestens zu kennen.
2. Die Verkäuferin übernimmt keinerlei wie immer geartete Haftung am Kaufobjekt für dessen Zustand, Ausmaß, Widmung, Art, Bewertung und Beschaffenheit sowie Verwend- und Verwertbarkeit. Der vereinbarte Kaufpreis ist angemessen und entspricht den Vorstellungen der Vertragsparteien, sodass eine Anfechtung auch wegen Irrtum oder Zwang ausgeschlossen wird. Aufgrund Besonderheiten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes können die tatsächlichen „Wohnungsflächen“ von der heranziehenden bzw. ausgewiesenen „Verrechnungsfläche“ von Wohnungen wesentlich abweichen. Der Käufer nimmt dies zustimmend zur Kenntnis. Die Verkäuferin leistet dem Käufer Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand – ausgenommen Dienstbarkeiten und die sich auf das Wohnungseigentum ergebenden Belastungen und Beschränkungen – frei von Miet-, Nutzungs- oder sonstigen Benützungsberechtigungen der Verkäuferin oder Dritter, frei von bürgerlichen Geldlasten (ausgenommen des übernommenen Darlehens) sowie frei von Abgabenrückständen in den Besitz und das Eigentum des Käufers übergeht.
3. Überdies übernimmt der Käufer als Mitglied der neu entstehenden Miteigentumsgemeinschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Bewirtschaftung des Kaufobjektes ergeben, gleich einem Miteigentümer, der

ein Wohnungseigentumsobjekt in einer bestehenden Wohnungseigentumsgemeinschaft erwirbt und tritt im Ausmaß der erworbenen Miteigentumsanteile an die Stelle der Verkäuferin.

4. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis der Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Vorlage eines Energieausweises. Der vorgelegte Energieausweis wurde vom Käufer zur Kenntnis genommen.

VI. Eidesstattliche Erklärung:

Die Vertragsteile sind österreichische Staatsbürger und Deviseninländer beziehungsweise solchen gleichzuhalten.

Die Vertragsteile erklären des Weiteren an Eides statt, dass mit dieser Transaktion keine Geldwäsche oder sonst eine strafrechtliche Handlung betrieben wird.

VII. Einverleibungsbewilligung:

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch nur über einseitiges Ersuchen (der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan) auf Grund dieses Vertrages, zu nachstehender Grundbuchshandlung:

1. **In der Liegenschaft EZ 2132, KG 74528 St. Veit an der Glan:**

und zwar beim 73/4729 Anteil der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, verbunden mit Wohnungseigentum an Wohnung W 8B/8 (B-LNR 34), das Eigentumsrecht für Herrn Martin Obmann, geboren am 11.06.1989 und

2. **In der Liegenschaft EZ 2318, KG 74528 St. Veit an der Glan:**

und zwar beim 10/820 Anteil der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, verbunden mit Wohnungseigentum am TG 41 (B-LNR 5), das Eigentumsrecht für Herrn Martin Obmann, geboren am 11.06.1989 einverleibt werden kann.

VIII. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern:

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages im Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern trägt der Käufer.

Die Kosten für eine allfällige Immobilienertragssteuer und für die Lastenfreistellung trägt die Verkäuferin.

IX. Sonstiges:

1. Die Rechtskraft des gegenständlichen Vertrages ist abhängig von der Genehmigung der hiezu berufenen Behörden.

2. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, wobei das Original der Käufer nach grundbücherlicher Durchführung erhält. Die Verkäuferin bekommt eine Kopie dieses Vertrages.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, womit von der Schriftlichkeit abgegangen wird.
4. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. In diesem Falle gelten jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.
5. Als Erfüllungsort für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das für den Lageort des Kaufobjektes zuständige Bezirksgericht und für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird, soweit nicht gesetzlich zwingendes entgegensteht, die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Kärnten vereinbart.

X. Eintritt in Wohnungseigentum:

Der Käufer erklärt,

- a) den der Wohnungseigentumsbegründung an der oben beschriebenen Liegenschaft zugrundeliegenden Wohnungseigentumsvertrag zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und vollinhaltlich in diesen einzutreten. Vor Unterfertigung des Vertrages hat der Käufer eine Kopie desselben ausgefolgt erhalten;
- b) hinsichtlich des Vertragsobjektes in die Rechte und Pflichten der Verkäuferin aus dem oben genannten Vertrag einzutreten;
- c) die Wohnhausanlage umfassend besichtigt und sich ein eingehendes Bild über dessen Zustand gemacht zu haben. Die Verkäuferin übernimmt für einen bestimmten Zustand der allgemeinen Teile der Wohnhausanlage keine Haftung.

XI. Rechtsnachfolge:

- 1) Der Käufer erklärt ausdrücklich, in sämtliche, die vertragsgegenständliche Liegenschaft betreffende Verträge im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile an Stelle der Verkäuferin einzutreten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Vertragsverhältnisse:
 - Müllentsorgungs-
 - Wasser- und Strombezug –
 - Versicherungsverträge

Für die Hausreinigung und Betreuung der Außenanlagen ist die Miteigentümergeinschaft zuständig, entweder durch persönliche Erledigung oder Beauftragung in eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Die Kosten dieser Vertragspartner werden aus den Betriebs- und Instandhaltungskosten beglichen.

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Verkäufer- und Käuferseite auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger bzw. Erben über und sind auf diese zu überbinden. Des Weiteren erteilt der Käufer der jeweiligen Hausverwaltung - derzeit die Stadt-Immobilien-Gesellschaft St. Veit/Glan GmbH – die Vollmacht zur Vertretung beim zuständigen Finanzamt und Behörden in allen Angelegenheiten der Wohnhausanlage, insbesondere zur Geltendmachung von Vorsteuerguthaben.

XII. Genehmigung:

Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan in seiner Sitzung vom genehmigt und beschlossen und wird dies vom Herrn Bürgermeister, einem Stadtratsmitglied und einem Mitglied des Gemeinderates amtlich bestätigt.

St. Veit an der Glan, am

Der Bürgermeister:

Der Käufer:

Ein weiteres Mitglied
des Stadtrates:

Ein weiteres Mitglied
des Gemeinderates:

In weiterer werden folgende selbständige Anträge nach § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung beim Vorsitzenden eingebracht:

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
GRÜNE von: S. 7. 2017
Beitrag
ERLEDIGUNG MITTE MELDE

1) Selbständiger Antrag von GR. Klaus Knafl zum Thema „Soziale Arbeit in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan“ – Bedarfserhebung“ (Beilage Z).

Nach Verlesung dieses Antrages wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag dem Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses zur weiteren Diskussion zuzuweisen sowie zuständigkeithalber auch eine Kopie dieses Antrages an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit – Sozialreferat zu übermitteln.

- Um die Zuteilung an einen Ausschuss wird gebeten. die Kosten können nicht genau beziffert werden. ca. 1000,- aus laufenden Budget.

Begründung:

Es wurde in den vergangenen Wochen öfters diskutiert ob ein „Ordnungsamt“ oder „Streetwork“ in St. Veit kommen sollte. Ich denke eine positive Mischung aus beiden wäre gut. Nämlich die Ombudsfunktion und das direkte Ansprechen von Missständen (wie bei einem Ordnungsamt) und das offene Zugehen auf Augenhöhe und Vernetzen (wie beim Streetwork). Einfach eine niederschwellige Anlaufstelle unter dem Oberbegriff „offene Soziale Arbeit“.

Aber, natürlich weiß niemand stichhaltig ob es wirklich Bedarf für so etwas gibt. Es gibt aber meiner Meinung nach viele Indizien dafür im öffentlichen Raum: ausgerissene Blumen, stark substanzbeeinträchtigte Menschen, laute Streitigkeiten, Verschmutzungen in Parks, desorientierte Personen, über 800 Personen an und unter der Armutsgrenze im Stadtgebiet St. Veit! Jedes Indiz für sich ist vielleicht noch kein zwingender Grund sofort nach „Streetwork!“ zu rufen aber alle Indizien zusammen geben mir schon zu denken. Klar ist, dass kein Angebot alle Probleme lösen wird - aber es könnten Probleme gemildert und anderen Problemen vorgebeugt werden.

Ich möchte daher vorschlagen, um es endlich schwarz auf weiß zu haben, von einer Uni oder FH eine objektive Bedarfserhebung zu „offener Sozialer Arbeit“ in St. Veit machen zu lassen.

Ich habe mich dazu schon grundsätzlich und unverbindlich informiert und es ist grundsätzlich möglich, eine Erhebung durch Studierende durchführen zu lassen. Genaue Kosten dafür lassen sich nicht beziffern - es dürfte aber die günstigste Variante sein und die Studierenden würden dabei auch etwas lernen.

Ich weiß, es gibt schon sehr viele gute Angebote in St. Veit, aber die Welt wird immer komplizierter und schneller. Es scheint oft so, dass viele Menschen und die Menschlichkeit dabei immer öfter auf der Strecke bleiben. Wir werden die Welt von St. Veit aus nicht revolutionieren, aber wir könnten dazu beitragen sie ein Stück wertschätzender und lebenswerter für alle zu machen.

Für die GRÜNEN St. Veit


Klaus Knafl

~~Antrag wurde einstimmig angenommen~~

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Besitz-, Kultur-, Schul- und Bildungs- und Sozialausschusses.

Zeitpunkt: **Montag, 7. August 2017, um 18.00 Uhr**

Ort: **Sitzungszimmer, 2. Stock, Rathaus**

Anwesend: GR. Walter Brunner als Vorsitzender
GR. Nina Schrammel, BA MA
GR. Mag. Roland Neubauer als Vertreter für GR. Günter Leikam
GR. Mag. Clemens Mitteregger
GR. Kerstin Waldhauser
AL Mag. Karl Heinz Müller

Arnold Wrießnegger - Schriftführer
Gertrud Schupanz, Obfrau des Vereines „Kraftwerk“ als Auskunftsperson

Entschuldigt abwesend:
GR. Günter Leikam
Ersatz-GR. Thomas Moritz

Als Zuhörer anwesend:
GR Klaus Knafl

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung einberufen. Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden wird von diesem die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festgestellt.

1. Posteinläufe

Keine

2. Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters

Über Antrag von GR. Mag. Clemens Mitteregger wird einstimmig beschlossen, als Berichterstatter GR. Walter Brunner für sämtliche Tagesordnungspunkte der gegenständlichen Sitzung namhaft zu machen. Für den Verhinderungsfall des Berichterstatters wird als Stellvertreterin GR. Nina Schramml nominiert.

3. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift

Über Antrag von GR. Nina Schrammel, BA MA wird GR. Mag. Clemens Mitteregger einstimmig zur Unterfertigung der heutigen Niederschrift namhaft gemacht.

4. Selbstständiger Antrag von GR. Klaus Knafl vom 5. Juli 2017 zum Thema „Soziale Arbeit in der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan“ - Bedarfserhebung

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet in Kurzform über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt und erteilt in der Folge Frau Dr. Schupanz das Wort.

Frau Dr. Schupanz erörtert zusammenfassend die Tätigkeit des Vereins „Kraftwerk“, deren Obfrau sie ist.

Der Verein „Kraftwerk“ hat seine Arbeit in Wolfsberg gestartet und wurde in der Folge auf Feldkirchen und Villach ausgeweitet. Die Tätigkeit wird von sogenannten „Streetworkern“ wahrgenommen.

Heute hat man vier Standorte und zwar in Klagenfurt (wird vom Magistrat Klagenfurt unterstützt), Villach, Feldkirchen und Wolfsberg, wobei derzeit insgesamt durchschnittlich 13 Personen tätig sind.

Die anfallenden Lohnkosten werden vom Land bezahlt, der Sachaufwand (z.B. Miete und dgl.) wird von den beteiligten Gemeinden getragen.

Die Zielgruppe sind Jugendliche im Alter zwischen 12 und 22 Jahren.

Die Bedürfnisse sind vielseitig, sobald Probleme erkennbar sind, gehen die Mitarbeiter des Vereins „Kraftwerks“ auf die Jugendlichen zu, wobei besonders den Drogensüchtigen besonderes Augenmerk geschenkt wird.

Der Verein stellt keine Konkurrenz zu den bereits bestehenden Jugendzentren dar.

Der jährliche Kostenaufwand pro Gemeinde beträgt laut Frau Dr. Schupanz rund € 12.000,--.

Inwieweit in St. Veit derzeit ein Bedarf besteht, ist vorab schwer abschätzbar.

Die Aufgaben des Vereins sind vielseitig, so wird in Wolfsberg eine Küche für Essgestörte betrieben.

„Time out-Klassen“ sind heute immer mehr üblich und bestehen unabhängig zum Verein „Kraftwerk“.

Die Arbeitszeiten des Vereins sind flexibel, wobei die Mitarbeiter mittwochs fix, Bürodienst versehen, sonst sind sie in der Regel im Außendienst zu finden.

Zu den Jugendlichen ist sehr schwer ein Bezug aufzubauen, üblicherweise ist eine persönliche Kontaktaufnahme erst mit der Zeit möglich.

Bedarfserhebungen sind nicht zielführend, da insbesondere Drogenabhängige gerne „untertauchen“.

Offizielle Zahlen erhält man meist nur von den Jugendämtern, Schulen verweigern grundsätzlich die Auskunft.

Der für Drogenabhängige durchgeführte „Spritzentausch“ hat sich in Klagenfurt sehr gut bewährt, in Feldkirchen wurde er nach gutem Start leider wieder abgeschafft.

Abschließend wird von Herrn GR. Neubauer die Meinung vertreten, dass der Sicherheitsbeauftragte des Bezirkes, Herrn Insp. Werner Ruhdorfer, gemeinsam mit dem „Jugendzentrum St. Veit“ sich der Problemfälle annehmen sollte.

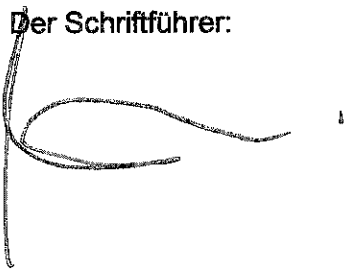
Frau Dr. Schupanz schlägt als Alternative zur Bedarfserhebung eine „Feldforschung“ vor und würde beim Projekt selbstverständlich mitarbeiten.

Herr GR. Brunner bedankt sich bei Frau Dr. Schupanz für Ihre Auskunftserteilung.

Über Vorschlag von Herrn GR. Mitteregger wird abschließend von den Ausschuss-Mitgliedern einstimmig beschlossen, die Einholung von praxisorientierten Berichten und Erfahrungen zu intensivieren und hierzu zusätzliche Auskunftspersonen zu den Sitzungen einzuladen.

Ende der Sitzung: 18.55 Uhr

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Ein weiteres Mitglied des Ausschusses:

GR. Mag. Clemens Mitteregger

In weiterer Folge wird durch GR. Elisabeth Stippich ein selbstständiger Antrag gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung beim Vorsitzenden zum Thema „Errichtung einer Calisthenicsanlage in St. Veit an der Glan“ eingebracht.

Nach Verlesung dieses Antrages wird einstimmig beschlossen, diesen Antrag an den Jugend- und Sportausschuss zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
GR./STRA. vom 3.8.2017
Zur Erledigung an: Jugendausschuss
ERLEDIGUNG BITTE MELDEN!

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates den selbständigen Antrag:

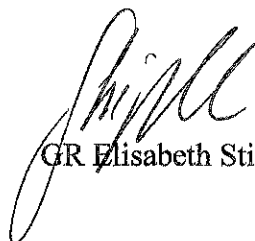
Calisthenics ist eine Form des körperlichen Trainings, bei dem ausschließlich mit dem eigenen Körpergewicht trainiert wird. Das Calisthenics-Workout kann in jeder Alterstufe, in fast jeder Gewichtsklasse und in jedem Leistungslevel ausgeübt werden. Die dazugehörigen Anlagen sind ebenfalls individuell einsetzbar: für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, für den Sportunterricht an Schulen und zum leistungsorientierten Training in Sportvereinen.

Um den gesundheitsbewussten und sportlichen St. WeiterInnen und St. Veitern- und jenen die es noch werden wollen ein attraktives Angebot bereitzustellen, wird die Errichtung einer Calisthenicsanlage beantragt. Damit soll den St. WeiterInnen und St. Veitern, die zurzeit die Calisthenicsanlagen in Klagenfurt nutzen, die Möglichkeit geboten werden ihre sportliche Aktivität in ihrer Heimatstadt auszuüben.

Die Kosten für eine solche Errichtung betragen zwischen 13.000,- und 38.000,- Euro, abhängig von der Größe und Ausgestaltung der Anlage. Wobei die Anlagen aus einem modularen Baukastensystem bestehen und beliebig ergänzt und erweitert werden können. Die Anlagen bestehen aus witterungsbeständigen Outdoortrainingsgeräten für das ganzjährige Eigengewichtstraining, sowie dem notwendigen Fallschutz und den dazugehörigen Benutzerhinweisen.

Abschließend wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Antrag zur weiteren Behandlung dem Jugend- und Sportausschuss zuzuweisen.

Hochachtungsvoll,


GR Elisabeth Stippich

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Jugend- und Sportausschusses

Zeitpunkt: Mittwoch, 23. August 2017, um 17:00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer, 2. Stock

Anwesend: GR Alexander Stromberger
GR Clemens Mitteregger
GR Nina Schrammel, BA
GR Gernot Dörflinger
GR Daniel Nuck
AL Mag. Karl Heinz Müller

Schriftführer: Oswald Krenn

Mit beratender Stimme:

STR Manfred Kerschbaumer

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung einberufen. Nach Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden wird von diesem die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festgestellt.

Posteinläufe: Keine

2. Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters:

Über Antrag von GR Nina Schrammel wird einstimmig beschlossen, als Berichterstatter Herrn GR Alexander Stromberger, bei dessen Verhinderung GR Clemens Mitteregger namhaft zu machen.

3. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift

Über Antrag von GR Nina Schrammel wird GR Clemens Mitteregger einstimmig zur Unterfertigung der Niederschrift gewählt.

**4. Antrag gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung zum Thema
„Errichtung einer Calisthenicsanlage in St. Veit/Glan“**

Der Vorsitzende verliest den gestellten Antrag von Frau GR Elisabeth Stippich und stellt folgendes fest:

Nachdem der Antrag sehr allgemein gestellt wurde, ergeben sich folgende offene Punkte.

Welche Geräte beinhaltet dieser Park bzw. gibt es bereits entsprechende Angebote?

Wie soll die Finanzierung erfolgen?

Welcher Standort ist für diese Einrichtung vorgesehen?

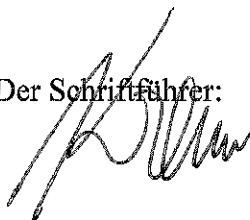
Wer übernimmt die Haftung für diese Anlage?

Wer weist Interessierte für eine ordnungsgemäße Handhabung ein?

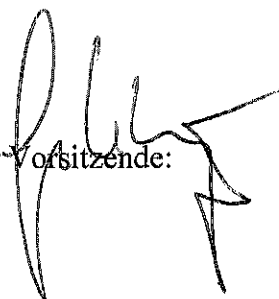
Nach kurzer Diskussion im Ausschuss wird zur Klärung der offenen Fragen der Antrag vorläufig zurückgestellt

Ende der Sitzung: 17:15 Uhr

Der Schriftführer:



Der Vorsitzende:



Ein weiteres Mitglied des Ausschusses:

GR. Clemens Mitteregger

NIEDERSCHRIFT

über die Bereisung des Umwelt-, Wasser- und Kanalausschusses, am Freitag, den 25. August 2017, um 16:00 Uhr im Gemeindegebiet von St. Veit an der Glan

Anwesend: Obmann, GR Dietmar Seer
GR Jürgen Taumberger i.V.v. GR Horst Maier
GR Dietmar Wadl
GRⁱⁿ Erika Plangger
GR Christian Passin i.V.v. GR Jürgen Sampl

Schriftführer: Harald Petersmann

Weiters Anwesend: Stadtrat Herwig Kampl

TAGESORDNUNG

- 1) Posteinläufe
- 2) Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters
- 3) Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift
- 4) Besichtigung der Standorte Müllsammelinseln - BEREISUNG

Der Obmann, GR Dietmar Seer, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und geht zur Tagesordnung über

1. Posteinläufe

Keine

2. Wahl des Berichterstatters und eines Stellvertreters

Frau GRⁱⁿ Erika Plangger stellt den einstimmig angenommenen Antrag, Herrn GR Dietmar Seer zum Berichterstatter und Herr GR Dietmar Wadl stellt den einstimmig angenommenen Antrag Frau GRⁱⁿ Erika Plangger zu seiner Stellvertreterin im Gemeinderat zu wählen.

3. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Unterfertigung der Niederschrift

Herr GR Dietmar Wadl stellt den einstimmig angenommenen Antrag, Frau GRⁱⁿ Erika Plangger zur Unterfertigung der Niederschrift zu nominieren.

4. Besichtigung der Standorte Müllsammelinseln - BEREISUNG

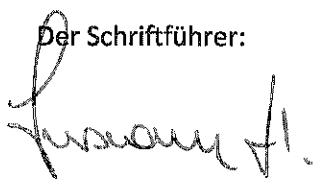
Vor Abfahrt am Blumenhallenparkplatz wird Grundsätzlich über die Möglichkeit / Erforderlichkeit einer weiteren Reduzierung der Müllsammelinseln diskutiert. Im Anschluss wurden die Müllsammelinseln 37 – 44 gemäß Übersichtsplan des Bauamtes bzw. der Auslistung der Umwelta Abteilung besichtigt.

Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass die Mülltrennung nicht richtig funktioniert bzw. falscher Inhalt in den Tonnen gefunden wurde. Ebenso wurde bei der Bereisung festgestellt, dass die Informationstafeln welche bei den Müllinseln angebracht sind, nicht mehr mit der aktuellen Liste der Umwelta Abteilung übereinstimmt und diese entweder zur entfernen oder zu aktualisieren wäre. Auch wurde die bereits in anderen Gemeinden im Einsatz befindliche Müll APP für Smartphones diskutiert und ob es Sinn machen würde, diesen Service auch in St. Veit anzubieten.

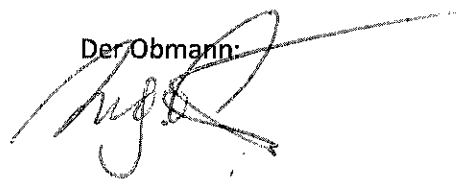
Aufgrund der Vielzahl an Müllsammelinseln (44 Standorte im gesamten Gemeindegebiet) wurde die Bereisung nach erfolgter Befahrung der außenliegenden Inseln in den ländlichen Regionen unterbrochen und festgelegt, dass es eine weitere Bereisung der restlichen Standorte geben wird.

Ende der Bereisung: 17:55 Uhr

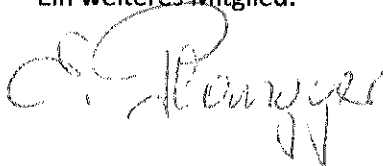
Der Schriftführer:



Der Obmann:



Ein weiteres Mitglied:



An den
Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit/Glan



ANTRAG

gemäß § 41 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)
an den GEMEINDERAT der Stadtgemeinde St. Veit/Glan

Betrifft: Überprüfung der Beschilderungen, Bodenmarkierungen und Kartenverzeichnisse von Fahrradwegen im Gemeindegebiet, insbesondere aber im Stadtzentrum von St. Veit – und somit Gewährleistung einer durchgehenden West-Ost bzw. Nord-Süd (E-)Fahrradverbindung durch das Stadtzentrum

Der unterzeichnende Gemeinderat stellt laut § 41 der K-AGO den Antrag ~~den~~ Beschilderungen, Bodenmarkierungen und Kartenverzeichnisse von Fahrradwegen (auch in Hinsicht der Nutzung von E-Bikes und Mountainbikes) im Gemeindegebiet, insbesondere aber im Stadtzentrum von St. Veit zu überprüfen und diese auch in Hinsicht auf die Verkehrssicherheit auf den neusten Stand zu bringen. Hierbei soll ein ~~durchgehender~~ Fahrradweg von der Westeinfahrt (Villacher Vorstadt) bis zur Ostausfahrt (Höhe Rotes Kreuz), sowie von der Nord- bis zur Südrichtung (Völkermarkter und Klagenfurter Vorstadt) mit Anschlüssen an das Fahrradwegnetz der Region Mittelkärnten und den Bildungseinrichtungen der Stadtgemeinde garantiert sein.

Dahingehend soll vom Erneuerbare Energie- und Verkehrsausschuss eine Befahrung mit Fahrrädern im Rahmen einer „mobilen Ausschusssitzung“ zwecks Lokalaugenschein getätigt werden um entsprechende Adaptierungen vorzuschlagen. Dabei soll geprüft werden, ob im Bereich der Fußgängerzone vom Untern Platz bis zum Oktoberplatz über den Hauptplatz bzw. Herzog Bernhard Platz, eine eigene Fahrradspur mittels Bodenmarkierung im Sinne der Verkehrssicherheit gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern eingerichtet werden kann.

Begründung:

Um nur eines von mehreren Beispielen für diesen Antrag aufzuführen, sei die Ausgabe von E-Bikes am Hauptplatz und der zunehmende (touristische) Fahrradverkehr in der Innenstadt genannt. Laut Verkehrstafel Fußgängerzone am Beginn des Unteren Platzes und Ecke Grabenstraße/Spitalgasse ist der Fahrradverkehr im Bereich dieser erlaubt. Entsprechende Zusatzhinweise finden sich auf den anderen Tafeln (z.B. bei Raika Oktoberplatz, Postgasse, etc.) nicht. Somit sind unterschiedliche Information über die Zulassung des Fahrradverkehrs in der Innenstadt gegeben, die für Verunsicherung bei (Fahrrad)Touristen und nicht ortskundigen Fußgängern sorgen.



GR Christian Passin

St. Veiter Volkspartei – Rudi Egger, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan